



Verhandlungen des Kantonsrates

Sitzung vom 22. Februar 2016

Ort und Zeit	Kantonsratssaal, Regierungsgebäude Herisau, 8.15 bis 12:00 Uhr
Anwesend	63 Mitglieder des Kantonsrates 5 Mitglieder des Regierungsrates
Entschuldigt	Kantonsrat Daniel Bühler, Speicher (ganztags) Kantonsrat Michael Fuhrer, Herisau (ganztags)
Vorsitz	Kantonsratspräsidentin Ursula Rüttsche-Fässler, Herisau
Ratschreiber	Roger Nobs
Protokollführung	Sonja Forrer, Kanzleiassistentin

Die Geschäfte werden wie folgt behandelt:

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin
2. Leitung Finanzkontrolle; Wahl
3. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Teilrevision;
1. Lesung
4. Gesetz über die Pflegefinanzierung; 1. Lesung
5. Kantonsverfassung, Totalrevision, Grundsatzbeschluss; Wahl vorbereitende parlamentarische
Kommission

1. Eröffnung durch die Kantonsratspräsidentin

Kantonsratspräsidentin Rüttsche-Fässler–Herisau eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen und Herren Kantonsräte
Sehr geehrter Herr Landammann
Geschätzte Frau Regierungsrätin und Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Medienvertreter und Gäste

Die Schweiz verfügt über Errungenschaften, die einzigartig sind und um die uns viele beneiden. Direkte Demokratie, Sozialversicherungen, Gesundheits- oder Bildungswesen (Stichwort Dualsystem) sind nur ein paar Beispiele dafür, wie weitsichtig und intelligent unsere Vorfahren agiert haben. Grundlage für diese Einzigartigkeit bilden Werte wie Eigenverantwortung, soziale Gerechtigkeit und Solidarität. Das Gesundheitswesen in der Schweiz gehört weltweit zu den teuersten, doch besticht es im Vergleich durch eine sehr hohe Qualität und ist somit auch eines der besten. Kostentreiber sind unter anderem medizinisch-technische Fortschritte, Innovationen und Alterung der Gesellschaft. Die Kostenexplosion im Gesundheitswesen sowie die Demografie mit ihren Auswirkungen auch bei den Sozialversicherungen stellen die Schweiz vor grosse Herausforderungen und zwingen uns zu Reformen.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden ist ein sogenannter «Gesundheitskanton». Wir verfügen über ein verhältnismässig grosses Angebot an stationärer und ambulanter Gesundheitsversorgung, alternativer Heilkunde durch Naturärzte, Homöopathie, psychosomatischer Rehabilitation und Psychotherapie. An der heutigen Kantonsratssitzung behandeln wir zwei 1. Lesungen von Gesetzen zum Thema Gesundheit: Die Teilrevision des kantonalen Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz mit der Handhabung der Individuellen Prämienvverbilligung und das neue Gesetz über die Pflegefinanzierung. Besonders das zweitgenannte Gesetz hat mit Blick auf die umfangreichen Vernehmlassungsunterlagen sowie die ausführlichen Erläuterungen im Antrag des Regierungsrates zur Annahme verleitet, Konkretes zur Verbesserung der heutigen Situation beizutragen. Nach dem Studium der komplexen Materie musste jedoch festgestellt werden, dass es bei dieser Vorlage vor allem um Nachvollzug des Bundesrechts im Bereich der Pflegefinanzierung geht, was sich dann auch im kurzen Bericht der parlamentarischen Kommission widerspiegelt. Es bleibt den Kantonen nicht viel Handlungsspielraum, um der Kostenexplosion entgegenzutreten und zukunftsgerichtete Lösungen zu finden. Die Vorgaben werden auf Bundesebene beschlossen. Es liegt jedoch in der Verantwortung der Kantone und ihren Mandatsträgern, den zur Verfügung stehenden Spielraum zu nützen und eine für die Bevölkerung stimmige Umsetzung zu beschliessen.

Die Sitzung ist eröffnet, ich bitte den Rat, sich zum Gebet zu erheben.

Nach dem Gebet bringt die **Ratsvorsitzende** folgende Mitteilungen namens des Büros an:

- Die Wortprotokolle der Kantonsratssitzungen vom 21. September 2015 und vom 26. Oktober 2015 sind im Internet aufgeschaltet.
- Auf Ihren Pulten finden Sie als Tischaufgabe den neuen Staatskalender mit Gültigkeit von Januar bis Juni 2016 sowie den Monitoringbericht 2015.
- Im Anschluss an die heutige Sitzung ist ein Ausflug mit Besichtigung der Huber+Suhner AG in Herisau geplant. Es haben sich 57 Personen angemeldet. Ich danke Ihnen für das Interesse und die Wertschätzung, welche Sie zum Ausdruck bringen, indem Sie an diesem Ausflug teilnehmen.

- Auf der Tribüne Platz genommen haben Frau Claudia Andri Krensler und ihr Ehemann in Begleitung von Stephan Meyer, Leiter Personalamt. Ich begrüsse Sie im Namen des Kantonsrates ganz herzlich.

Entschuldigt haben sich Kantonsrat Fuhrer–Herisau und Kantonsrat Bühler–Speicher.

Ich bitte die Assistentin des Kantonsrates, Anja Jenny, den Appell durchzuführen. Es sind 63 Mitglieder anwesend, das absolute Mehr beträgt 32.

2. Leitung Finanzkontrolle; Wahl

Mit Bericht vom 3. Dezember 2015 beantragt die Finanzkommission (FiKo), Claudia Andri Krensler, Schwellbrunn, als Leiterin Finanzkontrolle zu wählen.

Eintreten ist obligatorisch.

Bischof–Teufen, Präsident der FiKo: Seit dem 1. Januar 2014 besteht in unserem Kanton eine unabhängige Finanzkontrolle. Das Wahlorgan für die Leitung und die Mitglieder der Finanzkontrolle ist der Kantonsrat. Das Wahlgeschäft wird von der FiKo vorbereitet. Wie Sie bereits aus dem Bericht und Antrag der FiKo entnehmen konnten, hat die Fachperson der Finanzkontrolle, Adrian Sonderer, seine Kündigung per 31. Dezember 2015 eingereicht. Der heutige Leiter der Finanzkontrolle, Ruedi Ramsauer, wird im August 2017 pensioniert. Nach verschiedenen Gesprächen mit allen involvierten Personen und unter Berücksichtigung der Zeitverhältnisse ist die FiKo einstimmig zur Überzeugung gelangt, zuerst die zukünftige Leitung der Finanzkontrolle zu regeln und erst in einem zweiten Schritt – unter Beizug der designierten neuen Leitung der Finanzkontrolle – die Fachperson Finanzkontrolle zu rekrutieren. Anfang September 2015 hat die FiKo einen Wahlausschuss gebildet, der das Vorgehen, das Anforderungsprofil, die Stellenausschreibung und die erste Sichtung der Bewerbungen vornahm. Selbstverständlich wurde die gesamte FiKo über alle Zwischenschritte informiert und sie hat als Gremium alle notwendigen Beschlüsse gefasst. Insgesamt gingen zehn Bewerbungen ein. Fünf Bewerbungen kamen infolge fehlender fachlicher Voraussetzungen nicht in Frage und eine weitere konnte nach einer vertiefteren Beurteilung ebenfalls nicht in Betracht gezogen werden. Insgesamt vier Bewerbende wurden am 9. und 10. November 2015 zu einer ersten Interviewrunde mit dem Wahlausschuss eingeladen. Aufgrund der Interviews wurden zwei Kandidaten einem Assessment unterzogen und im Anschluss zu einem zweiten Gespräch mit der gesamten FiKo eingeladen. In der Folge schlägt die FiKo Ihnen heute mit Überzeugung Frau Claudia Andri Krensler zur neuen Leiterin der Finanzkontrolle vor. Frau Andri hat die FiKo nicht nur durch ihre fachlichen Fähigkeiten und ihre langjährigen beruflichen Erfahrungen, sondern auch durch ihre offenen und kommunikativen Fähigkeiten überzeugt. Nach der heutigen Wahl durch den Kantonsrat wird Frau Andri ihre Tätigkeit als designierte Leiterin der Finanzkontrolle am 1. September 2016 beginnen. Die Leitung der Finanzkontrolle obliegt aber bis zu seiner Pensionierung Ruedi Ramsauer. Dieses Vorgehen wurde im Einklang mit allen involvierten Personen abgesprochen und somit herrscht jederzeit Klarheit über die Verantwortlichkeit.

Die Leitung der Finanzkontrolle ist in der Lohnklasse 17 angesiedelt. Im revidierten Personalgesetz, das der Kantonsrat am 21. März 2016 in 1. Lesung behandeln wird, hat der Regierungsrat vorgesehen, die Leitung der Finanzkontrolle neu in der Lohnklasse 19 zu positionieren. Mit dem Vorschlag der FiKo werden die Gesetzes- und Budgetvorgaben eingehalten. Die FiKo ist überzeugt, mit der Wahl von Frau Andri die anspruchsvollen Aufgaben der Finanzkontrolle auch weiterhin sicherzustellen und freut sich, wenn der Kantonsrat der Wahlempfehlung Folge leistet.

Gewählt als Leiterin Finanzkontrolle ist mit 63:0 Stimmen ohne Enthaltungen: Claudia Andri Krensler, Schwellbrunn.

3. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Teilrevision; 1. Lesung

Mit Bericht und Antrag vom 22. September 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 5. Januar 2016 beantragt die parlamentarische Kommission (PK):

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (EG zum KVG) im Sinne der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Rohner Alexander–Heiden, Präsident der PK: Im Namen der PK möchte ich in meinem Eintreten vor allem auf die Individuelle Prämienvorbilligung (IPV) eingehen. Diesbezüglich war es der PK wichtig, dem Regierungsrat zusätzliche Steuerungselemente zu überlassen, um die folgenden Ziele zu erreichen:

- Die durch den Kantonsrat im Voranschlag zur Verfügung gestellten Mittel für die IPV nicht mehr zu überschreiten;
- Die in den letzten Jahren laufend gesunkene Bezugsquote wieder gegen 30 % anzuheben;
- Auf die aktuellen Entwicklungen bei der IPV schneller zu reagieren (jährliche Überprüfung der IPV für die einzelnen Bevölkerungsgruppen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen).

Wie Sie dem Bericht und Antrag der PK entnehmen können, ergeben sich einige Differenzen zum Bericht und Antrag des Regierungsrates. Diese sind in der Synopse aufgeführt. Ich gehe speziell auf die Artikel ein, welche eine Auswirkung auf die oben genannten Ziele haben.

Art. 1: In diesem Artikel aber auch bei Art. 4 Abs. 1 wurde unter anderem die Verankerung der Bezugsquote mit der Zielgrösse von 30 % im Gesetz diskutiert. Die Befürworter waren der Meinung, dass die Festlegung einer Zielgrösse eine Verbindlichkeit für den Regierungsrat bei der Ausgestaltung der IPV vorgibt. Dem gegenüber standen die Argumente, dass ein im Gesetz festgelegter Prozentsatz erheblich den Handlungsspielraum des Regierungsrates einschränken würde. Zudem sagt eine Festlegung des Ziels nichts darüber aus, zu welchem Zeitpunkt diese Zielgrösse annähernd erreicht werden muss. Ein Antrag auf Festlegung der Bezugsquote wurde im Rahmen der Besprechung von Art. 1 grossmehrheitlich abgelehnt, ein erneuter Antrag im Rahmen der Besprechung von Art. 4 wurde mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

Art. 2 Abs. 1 lit. a): Die PK erachtet es als richtig, dass die Festlegung der Richtprämien sich neu nach den vier günstigsten Versicherern orientiert. Es sollen aber entgegen dem Antrag des Regierungsrates nur Versicherer in die Berechnung miteinbezogen werden, die mehr als 100 Versicherte aus unserem Kanton haben. Damit wird der Anteil an Versicherten besser repräsentiert. Mit dieser Untergrenze an Versicherten wird dennoch eine spürbare Senkung der Richtprämie erreicht.

Art. 3 Abs. 1: Eine Minderheit der PK beantragte eine Untergrenze für den Kantonsbeitrag, indem sie im Gesetz einen Beitrag in Prozenten des Bundesbeitrages verankern wollte. Denn die Entwicklung der letzten Jahre und die stetige Abnahme des Kantonsanteils gemessen am Gesamtbudget stufte die Minderheit als bedenklich ein. Demgegenüber ist zu überlegen, dass eine solche fixe Budgetvorgabe den Handlungsspielraum des Parlaments zu sehr einschränkt. Mit Stichentscheid des Präsidenten wurde der Minderheitsantrag abgelehnt.

Art. 4 Abs. 1: Die PK befürwortet die Anträge des Regierungsrates, dass er neu auch den Kinderabzug sowie den Prozentsatz für die IPV der Kinder und jungen Erwachsenen in Ausbildung festlegen kann. Die PK ist einstimmig der Meinung, dass dem Regierungsrat ein weiteres Steuerungselement gegeben werden muss: die Festlegung der Einkommens- und Vermögensobergrenzen. Die PK erachtet die heutige Lösung als zu starr, weil der Regierungsrat bei einem Anstieg der Teuerung oder bei einer anderweitigen wesentlichen Veränderung der Verhältnisse, nicht zeitnah reagieren kann.

Art. 19 Abs. 2 Ziff. 2: In der PK war die vom Regierungsrat vorgeschlagene Untergrenze von 2'000 Franken umstritten. Die Auswirkungen einer Anhebung der Untergrenze sind in den IPV-Berechnungen auf S. 25 bis 28 des Bericht und Antrags des Regierungsrates zu entnehmen. Diese Berechnungen zeigen deutlich, wie die Steuerungsinstrumente zueinander in wechselseitiger Abhängigkeit stehen. Die PK unterstützt daher grossmehrheitlich den Vorschlag des Regierungsrates, damit sein Spielraum bei diesem Steuerungselement nicht verringert wird.

Zum Schluss danke ich Landammann Matthias Weishaupt und Rodolphe Dettwiler, Geschäftsführer der Ausgleichskasse und IV-Stelle, für ihre Ausführungen zum Gesetz. Speziell danke ich Patrik Riebli und Stephan Zlabinger vom Departement Gesundheit und Soziales für die grosse fachliche Unterstützung der PK.

Landammann Weishaupt, Direktor Gesundheit und Soziales: Dem EG zum KVG hat das Ausserrhoder Stimmvolk vor zwanzig Jahren, an der zweitletzten Landsgemeinde am 28. April 1996 in Trogen, zugestimmt. Ziel dieses Gesetzes war und ist es, die Haushaltsbudgets von Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit IPV zu entlasten. Die Finanzierung der Krankenversicherung erfolgt durch individuelle Kopfprämien, durch eine Kostenbeteiligung der Versicherten und durch Beiträge der öffentlichen Hand. Kopfprämien und Kostenbeteiligung in Form von Selbstbehalten und Franchisen auf der einen Seite wie auch Direktzahlungen – sogenannte Out-of-Pocket-Zahlungen – auf der anderen Seite fordern von den Versicherten in der Schweiz eine hohe finanzielle Mitverantwortung. Die Kopfprämie berücksichtigt die Finanzkraft der Versicherten nicht. Deshalb wurde die IPV als soziales und bedarfsorientiertes Korrektiv eingeführt. Eine wirksame Prämienverbilligung gewährleistet, dass die obligatorische Krankenversicherung gemäss KVG auch für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen tragbar bleibt und der Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle gesichert ist. Es ist bekannt, dass hohe direkte Gesundheitskosten einen Einfluss auf den Zugang und die Inanspruchnahme von Leistungen des Gesundheitswesens haben. Nicht selten verzichten einkommensschwache Personen aus Kostengründen auf Arztbesuche, medizinische Behandlungen oder Medikamente. Seit 2012 sind deshalb aufgrund einer Teilrevision des KVG Leistungsaufschübe infolge nichtbezahlter Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht mehr möglich. Für eine zeitgemässe Gesundheitsversorgung ist es unerlässlich, dass medizinisch indizierte und angemessene Behandlungen in jedem Fall durchgeführt werden können. Das gesamtschweizerische Monitoring der IPV von 2014 zeigt, dass die Wirksamkeit der IPV als Korrektiv für die Kopfprämie seit 2010 abgenommen hat: Während die Krankenversicherungsprämien im Durchschnitt um 12 % gestiegen sind, wurden die Ausgaben für die IPV nur um 1 % erhöht und die Bezugsquote ist gesunken. Insgesamt hat sich die Belastung durch direkte Gesundheitskosten für Personen und Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen erhöht. Das

gilt auch für Appenzell Ausserrhoden. Auch in unserem Kanton orientiert sich der Kantonsbeitrag an die IPV nicht an der Prämienentwicklung. Jahr für Jahr haben die Kantonseinschwohnerinnen und -einswohner einen grossen Prämienanstieg zu verkraften. Seit 2014 besteht in Appenzell Ausserrhoden zudem eine grosse Differenz zwischen dem budgetierten Kantonsbeitrag und den effektiv ausbezahlten Beiträgen für die IPV. Die gesetzlichen Bestimmungen im heute geltenden EG zum KVG genügen nicht mehr, um die Bezugsberechtigung für die IPV so zu steuern, dass der vom Kantonsrat genehmigte Kredit eingehalten und die im Gesetz definierten Zielgruppen – insbesondere ältere Alleinstehende – wieder erreicht werden können. Der Regierungsrat hat deshalb mit der vorliegenden Teilrevision Wege und Mittel gesucht, um den Vorgaben gerecht zu werden. Das heisst: Die Ausrichtung der IPV ist so auszugestalten, dass unter Einhaltung des Voranschlagskredits und gestützt auf einen vertretbaren Selbsthalt möglichst viele Personen und Haushalte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entlastet werden können. Die Bezugsquote von 30 % der Wohnbevölkerung gilt dabei als Richtgrösse, die aber nicht im Gesetz festgeschrieben werden soll. Es ist notwendig, rasch auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Nicht zuletzt ist das EG zum KVG in Bezug auf Art. 64a an die erwähnte KVG-Revision anzupassen. Die damit verbundene vorläufige Verordnung kann in der Folge aufgehoben werden. Den Mitgliedern der PK, namentlich ihrem Präsidenten, Kantonsrat Rohner–Heiden, danke ich für die eingehende Beschäftigung mit dem Gesetzesentwurf und den intensiven Austausch. Auch wenn in einigen wenigen Punkten noch Differenzen zwischen dem Antrag des Regierungsrates und dem Antrag der PK bestehen, bin ich doch zuversichtlich, dass wir gemeinsam Lösungen finden werden. Es ist das erklärte Ziel des Regierungsrates, die vorliegende Teilrevision des EG zum KVG per 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen. Die 2. Lesung im Kantonsrat ist für die Sitzung vom 13. Juni 2016 geplant.

Bischof–Teufen, Präsident der Finanzkommission (FiKo): Die FiKo teilt die Voten zu den einzelnen Geschäften unter ihren Mitgliedern auf. Das Votum zu diesem Geschäft hat Kantonsrat Fuhrer–Herisau vorbereitet, jedoch musste er sich kurzfristig für die heutige Sitzung entschuldigen. Gerne trage ich das Votum in seinem Namen vor: Die FiKo hat sich intensiv mit dem EG zum KVG auseinandergesetzt. Ihr ist sehr bewusst, dass sich dieses Gesetz im Bermuda-Dreieck von Gesundheits-, Finanz- und Sozialpolitik bewegt. Dieses Spannungsfeld hat die Kommission bewusst eingehend und ausführlich diskutiert. Die Transformation der Verordnung in ein Gesetz ist unbestritten. In diesem Schritt können und müssen auch rechtliche Grundlagen geschaffen werden, um den signifikanten Budgetüberschreitungen in diesem Bereich Herr zu werden. Die FiKo unterstützt daher die Stossrichtung, dem Regierungsrat mehr Handlungsspielraum einzuräumen, um zusätzlich auf finanzielle Veränderungen reagieren zu können. Ebenso soll aber auch eine Bezugsquote von 30 % nachhaltig garantiert werden. Grundsätzlich die Richtprämie anzupassen, steht für die FiKo ausser Frage. Aufgrund der sehr minimalen Abweichungen zwischen den Berechnungsgrundlagen von PK und Regierungsrat unterstützt die FiKo den Antrag des Regierungsrates. Dies weil es sich einzig um einen Berechnungswert handelt und dieser möglichst einfach handhabbar sein soll. Dass dem Regierungsrat im Bereich des Kinderabzuges wie auch in deren Prämienverbilligung eine Spannbreite zugestanden werden soll, ist für die FiKo unbestritten. Im Bereich der Obergrenzen für die Bezugsberechtigungen will die FiKo nicht so weit gehen wie die PK mit der Streichung von Art. 12. Ganz klar kam jedoch zum Ausdruck, dass dieser in der Form des Regierungsrates auch nicht unterstützt werden kann. Die FiKo erwartet vom Regierungsrat und der PK, dass Art. 12 überarbeitet wird. Anhaltspunkte sind: Der Begriff «steuerbares Einkommen» soll an den Begriff «massgebendes Einkommen» angeglichen werden, entweder in der Übernahme von diesem oder mit einer weitergehenden Definition mit aufzurechnenden Abzügen in einer lit. c). Damit wird dem Anliegen Rechnung getragen, dass die Prämienverbilligungen für Kinder einzig an Bedürftige ausgeschüttet werden müssen und nicht als Folge von Steueroptimierungen gewährt werden. Eine ersatzlose Streichung des Artikels birgt die Gefahr, dass der Regierungsrat aufgrund der Budgetvorgabe des Kantonsrates einzig aus finanzpolitischen Gesichtspunkten die Höhen festlegt.

Die FiKo befürwortet die allgemeine Stossrichtung des Gesetzes und glaubt zumindest kurzfristig daran, dass damit der Kostensteigerung entgegengewirkt, aber auch die Bezugsquote der Prämienverbilligung gemäss den gesetzlichen Vorgaben des Bundes wieder hergestellt werden kann. Die FiKo empfiehlt daher auf die Vorlage einzutreten und mit den vorhin aufgeführten Einschränkungen der Gesetzesvorlage in 1. Lesung zuzustimmen.

Hartmann–Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Es ist wunderbar, wenn bei einer Gesetzesvorlage bewusst an die Menschen gedacht wird, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben und zudem mit ihr angestrebt wird, vielen Menschen im Kanton gezielt Unterstützung zu ermöglichen. Lobend zu erwähnen ist auch, dass fragliche Freibeträge zukünftig nicht mehr gewährt werden und somit einem möglichen Missbrauch der Riegel geschoben wird. Also alles in Ordnung – auf die Vorlage eintreten und weitermachen. Vor uns liegt die Teilrevision eines Gesetzes in 1. Lesung, welche exemplarisch aufzeigt, dass Menschen, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, sich zukünftig noch mehr nach der Decke strecken müssen. Diese Teilrevision zeigt, wie Arme noch ärmer und Reiche noch reicher werden. Im Wesentlichen geht es darum, dass der Kantonsrat die Höhe des Kantonsbeitrages und gewisse Eckwerte der IPV-Berechnung festlegen kann. Dadurch erhält der Regierungsrat vom Kantonsrat weitreichende Kompetenzen, um schnell auf aktuelle Entwicklungen reagieren zu können. Soweit so gut – das leuchtet ein.

Die IPV ist im KVG geregelt. Darin wird festgehalten, dass die Kantone Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit Wohnsitz in der Schweiz unterstützen. Anspruch auf IPV haben Versicherte und Familien, welche durch die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung stark belastet sind. Sind sie sich bewusst, dass gerade Versicherte in bescheidenen Verhältnissen in den vergangenen 20 Jahren nur verloren haben? Zuerst einmal weil ihr Anteil an der IPV durch das im Kantonsrat bewilligte Entlastungspaket um 1.8 Mio. Franken gekürzt wurde. Das wird der IPV-Bezüger vielleicht noch verstehen. Zum zweiten soll der Selbstbehalt massiv gesteigert werden, was beim IPV-Bezüger schon für Missstimmung sorgen kann. Zum dritten werden die Versicherten durch das Anstreben der Budgetquote ein weiteres Mal bestraft. Dies kann bereits Existenzangst verursachen. Zu guter Letzt noch eine weitere Tatsache: Haben Sie gewusst, dass seit 1997 die Krankenkassenprämien um 94 %, hingegen im gleichen Zeitraum die IPV um lediglich 36 % angestiegen sind? Die stetig steigenden Krankenkassenprämien sind ein jahrzehntelanges Ärgernis für uns alle. Es darf nicht sein, dass in einem reichen Land Minderbemittelte die grösste Bürde tragen müssen. Sie spüren anhand meiner Ausführungen, dass die CVP/EVP-Fraktion nicht gerade begeistert ist von dieser Teilrevision. Wir möchten aber in der anschliessenden Detailberatung durch je einen Antrag zu Art. 3 und 4 konstruktiv mitwirken, damit eine annehmbare Lösung erreicht werden kann.

Die CVP/EVP-Fraktion beantragt, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des EG zum KVG in 1. Lesung zuzustimmen.

Kessler–Teufen, im Namen der Fraktion der FDP. Die Liberalen: Die Fraktion der FDP. Die Liberalen beantragt entsprechend den Anträgen von Regierungsrat und PK auf die Vorlage einzutreten. Wir sind der Meinung, dass die Vorlage dem Ziel einer besseren Verteilung der Prämienverbilligung Rechnung trägt. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen begrüsst grundsätzlich, dass der Regierungsrat mehr Eingriffsmöglichkeiten erhält, um die IPV korrekt zu verteilen. Wir stimmen aber nicht in allen Punkten mit der Meinung der PK überein und würden gerne gewisse Beitrags-Leitplanken im Gesetz sehen. Der vorliegende Entwurf weist aus Sicht der Fraktion der FDP. Die Liberalen einen bedeutenden Mangel auf und wir bitten den Regierungsrat und die PK, folgende Gedanken mit auf den Weg für die 2. Lesung zu nehmen:

Schuldenbremse

Der nun vorliegende Entwurf macht keinerlei Aussagen zu Konsequenzen von Budgetüberschreitungen wie wir sie in den Vorjahren gesehen haben und wie wir sie unter Umständen auch in Zukunft haben werden. Konkret fehlt uns eine Art «Schuldenbremse» im Gesetz. Die letzten Jahre haben massive Budgetüberschreitungen mit sich gebracht und es ist für diese Diskussion unerheblich, ob diese durch Fehlsimulationen, Programmierfehler oder echte veränderte sozio-demografische Entwicklungen zustande gekommen sind. Wichtig ist, dass Budgetüberschreitungen, aber auch -unterschreitungen in den Folgejahren über einen Mechanismus kompensiert werden, um eine stabile Entwicklung des Kantonshaushaltes gewährleisten zu können. Hierbei verweisen wir gerne auf den Mechanismus des Kantons St.Gallen – Art. 14 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (EG-KVG; sGS 331.11) wäre vielleicht eine Betrachtung wert.

Kantonsbeitrag in Bezug auf Art. 3

Die Mehrheit der Fraktion der FDP.Die Liberalen ist sich einig, dass fixe bzw. Mindest-Quoten keine Lösung darstellen. Nun stellt sich aber gerade mit der Forderung nach einer Schuldenbremse auch immer die Frage nach der Basis der Berechnung für die Kompensation der Folgejahre. Eine Schuldenbremse setzt im Idealfall bei budgetierten Beträgen an, auch eine Bandbreitendefinition des Kantonsbeitrages liesse den Einsatz einer Schuldenbremse noch zu. Einige Kantone sehen hier fixe Quoten für den Kantonsbeitrag in Prozent des Bundesbeitrages vor, andere Kantone fixieren Bandbreiten und nochmals andere definieren gar keine Anteile und lassen alles offen, haben dann aber auch keine Schuldenbremse im Gesetz. Wir bitten den Regierungsrat, für die 2. Lesung den Einbau einer Schuldenbremse zu prüfen. Ob diese dann auf Vorschlagswerten oder einer Bandbreite eines Kantonbeitrages aufbaut, sei derzeit offen gelassen.

Formulierung von Sozialzielen

Die Mehrheit der Fraktion der FDP.Die Liberalen wünscht kein explizites Sozialziel in der Gesetzgebung und folgt der Meinung des Regierungsrates und der PK. Das Sozialziel ergibt sich aus der Zweckformulierung von Art. 65 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sowie aus Art. 11 des vorliegenden EG zum KVG. Der Kanton wird dabei vom Bund bzw. Bundesrat überwacht, indem er jährlich die Statistiken zur IPV einfordert und überprüft. In diesem Zusammenhang werden im eidgenössischen Parlament immer wieder diverse Anfragen gestellt. Kürzlich wurde in einer Interpellation von Nationalrat Rechsteiner zu den Themen Sozialzielen und Kantonsbeiträge eine Anfrage gestellt. Ich zitiere die Antwort des Bundesrates darauf: «Wie bereits erwähnt, wird der Bundesrat aber über die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung in den einzelnen Kantonen wie auch mittels Statistiken zu den Kantonsanteilen die Entwicklung in diesem Bereich genauestens beobachten. Eine über die Jahre grösser werdende Differenz zwischen dem Bundesanteil und dem Kantonsanteil, wie dies in den letzten Jahren beobachtet werden konnte, ist für den Bundesrat nicht wünschbar.» Im Klartext: Auch wenn wir gewisse Freiheiten gewähren, haben wir keinen Freibrief und gewissen Ängsten kann damit entgegengehalten werden.

Zum Schluss noch eine generelle Bemerkung: Die Komplexität der Prämienverbilligungs-Berechnungen übersteigt offenbar nicht nur das Vorstellungsvermögen von Bürgern, auch Kantonsräte stossen an Grenzen. Es wäre dann und wann wünschenswert, einen Schritt zurück zu machen und sich zu hinterfragen, ob es nicht einfachere Lösungen gäbe. Ein kurzes Klicken durch kantonale Gesetze zeigt, dass es sehr viel einfachere Gesetze zur gleichen Problemstellung gibt und es scheint zumindest auf den ersten Blick in diesen Kantonen nicht wirklich ein Problem der Verteilung zu geben, wie wir es momentan in unserem Kanton kennen.

Raschle-Schwellbrunn, im Namen der SVP-Fraktion: Die SVP-Fraktion nimmt anerkennend zur Kenntnis, dass die vorliegende Teilrevision mit aufschlussreichen Unterlagen dokumentiert wurde und in der Erarbei-

tung des Entwurfs die richtigen Fragestellungen thematisiert wurden. Die Entwicklung, dass der geleistete Kantonsanteil an die IPV trotz sinkender Bezugsquote in den letzten Jahren stetig steigend ist und es gegenüber dem Voranschlag auch noch zu zunehmenden Kostenüberschreitungen kommt, zeigt, dass der Regierungsrat dringend neue Instrumente zur Steuerung benötigt. Aus Sicht der SVP-Fraktion wird der vorliegende Entwurf denn auch mehr als eine Kostensteuervorlage und nicht als eine Sozialvorlage betrachtet. Der Verzicht auf die Einführung einer schwarzen Liste für säumige Prämienzahler kann – entgegen unserer Antwort zur Vernehmlassung – nachvollzogen werden. Für die Berechnung der Richtprämie folgt die Mehrheit der SVP-Fraktion dem Vorschlag des Regierungsrates, als Grundlage die vier günstigsten Versicherer in Appenzell Ausserrhoden beizuziehen. Gemäss Antrag der PK soll der Regierungsrat nebst Selbstbehalt, Abzug für Kinder und junge Erwachsene und dem Festlegen des Prozentsatzes der Prämienverbilligung zusätzlich auch die Einkommens- und Vermögensobergrenzen für die Bezugsberechtigung festlegen können. Aus Sicht der SVP-Fraktion ist dies mit der Finanzordnung der Verfassung und der sich daraus ergebenden Finanzkompetenzen nicht vereinbar. Dass bis anhin auch gut Verdienende mit Liegenschaftsabzügen und Einkäufen in Vorsorgeeinrichtungen Bezüge erwirken konnten, ist auch für die SVP-Fraktion störend. Der im Entwurf dazu vorgesehene Verzicht auf Freibeträge wird explizit begrüsst. Insgesamt beurteilen wir die Vorlage als ausgewogen und zielgerichtet. Wir behalten uns aber vor, uns im Rahmen der Detailberatung noch zu einzelnen Artikeln zu äussern. Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten.

Federer-Fabjan-Herisau, im Namen der SP-Fraktion: Wir alle müssen Krankenkassenprämien bezahlen. Das Obligatorium der Krankenversicherung war bei der Einführung 1994 ein grosser sozialer Fortschritt. Allerdings werden die Prämien unabhängig von den persönlichen finanziellen Verhältnissen erhoben und sind deshalb je nach Einkommen und Vermögen eine kaum tragbare finanzielle Belastung. Um diese Belastung zu mildern, gibt es seit 1996, gestützt auf das KVG, die IPV für Versicherte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen. IPV sind keine Almosen, sondern Finanzierungshilfen des Bundes und der Kantone. Unabhängig vom vorliegenden Gesetzesentwurf und der heutigen Diskussion ist es aus sozialpolitischer Sicht bedenklich, dass 30 % der Bevölkerung ihre Krankenversicherung nicht aus dem eigenen Einkommen bezahlen können.

Die SP-Fraktion unterstützt die Teilrevision des EG zum KVG. Der Regierungsrat erhält zusätzliche Steuerungsinstrumente, um die verfügbaren Mittel für die IPV besser im Sinne der seit 2009 genannten Ziele verteilen zu können. Seit der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung ist beabsichtigt und genannt, dass circa 30 % der Bevölkerung in den Genuss einer IPV kommen und dabei alle Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden. Die Summe, welche für die IPV zur Verfügung steht, ergibt sich aus den Beiträgen von Bund und Kanton. Der Beitrag des Bundes wird jährlich auf der Basis der obligatorischen Krankenkassenprämien berechnet. Der Kantonsbeitrag wird gemäss Gesetzesvorlage auch künftig durch den Kantonsrat bestimmt. In den letzten Jahren wurde der Kantonsanteil nicht an die steigende Prämienbelastung angepasst. Zusätzlich ist gleichzeitig die Verbilligung der Kinderprämien von 100 auf 75 % reduziert worden. Der Kantonsanteil am Gesamtbetrag wird ständig kleiner. Es wird gespart auf dem Rücken der wirtschaftlich Schwächeren während Gutverdienende von attraktiven Steuersätzen profitieren. Die SP-Fraktion appelliert an die Mitglieder des Kantonsrates, die Plafonierung aufzuheben und die schrittweise Verringerung des Kantonsanteils rückgängig zu machen. Die SP-Fraktion möchte beim Kantonsbeitrag an die IPV den Anteil am Gesamtbetrag verbindlicher regeln und wird in der Detailberatung einen Antrag zu Art. 3 Abs. 1 stellen. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Auskunft, wie die Umsetzung des Gesetzestextes von beispielsweise Art. 3 Abs. 1 in der Praxis grundsätzlich geschieht. Wie funktioniert es in der Praxis, dass der Kantonsrat die Höhe des Kantonsbeitrages an die IPV jährlich festlegt? Diese Frage stellt sich, weil der Kantonsrat kürzlich mit folgender Aussage konfrontiert war: Auch wenn der Kantonsrat den Voranschlag zugunsten von einem bestimmten Posten erhöhe, bedeute das nicht, dass der

Regierungsrat diese zusätzlich bewilligten Mittel genau in der gewünschten Position einsetzen müsse. Wir bitten diesbezüglich um Auskunft.

Betreffend Obergrenzen bei Einkommen und Vermögen unterstützt die SP-Fraktion das Vorgehen, dass der Regierungsrat auf die 2. Lesung eine Bandbreite bei den Obergrenzen vorschlägt. Im Rahmen der kommenden Rechenschaftsberichte erwartet die SP-Fraktion eine transparente Darstellung der Entwicklung der eingesetzten Mittel und der Auswirkungen auf die betroffenen Personenkreise – namentlich die Auswirkungen der Kantonsbeiträge.

Die SP-Fraktion ist für Eintreten, unterstützt die Teilrevision und dankt allen für die geleistete Vorarbeit.

Zeller Nussbaum–Lutzenberg, im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen: Die Gruppierung der Parteiunabhängigen nimmt zu dieser Vorlage, welche sich im Wesentlichen auf die IPV bezieht, wie folgt Stellung:

- grosse Differenzen zwischen Voranschlag und Rechnung mit entsprechenden Kreditüberschreitungen;
- sinkende Bezugsquoten zulasten der alleinstehenden Personen;
- Bundesbeiträge, die sich den Kostenentwicklungen im Gesundheitswesen anpassen und dementsprechend erhöht wurden während im Gegenzug die Kantonsbeiträge stagnieren oder gesenkt wurden;
- ausschliesslich ein Steuerungselement seitens des Regierungsrates, namentlich die Bestimmung der Höhe des Selbstbehalts mit wenig Wirkung.

Diese Punkte verdeutlichen den dringenden Handlungsbedarf in diesem Bereich und die Gruppierung der Parteiunabhängigen ist einstimmig für Eintreten. Kernanliegen und Ziel dieser Vorlage ist es, dass durch zusätzliche Steuerungselemente eine bessere Steuerung der Höhe und eine gleichmässige Verteilung der IPV erreicht werden kann. Wir erachten die vorgeschlagenen Elemente als sinnvoll, notwendig und zielführend. Eine genaue Budgetierung in diesem Bereich ist schwierig, zumal wesentliche Faktoren nicht von vornherein bekannt und dementsprechend nicht planbar sind. Die zusätzlichen Elemente ermöglichen es aus unserer Sicht jedoch, schneller und wirksamer auf Entwicklungen zu reagieren. Die aktuell tiefe Bezugsquote allein sagt einzig aus, dass weniger Personen von der IPV profitieren. Wir befürworten grundsätzlich die Erhöhung der Bezugsquote, jedoch sollen nicht einfach möglichst viele Personen wenig, sondern wie bis anhin die wirklich Berechtigten eine spürbare Entlastung erfahren. Als besonders störend erachten wir in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass die Richtprämien bei den Ergänzungsleistungen seitens des Bundes wesentlich höher festgelegt wurden als bei uns im Kanton. Einerseits bedeutet dies eine Ungleichbehandlung von Personen in sehr ähnlichen Lebenssituationen und andererseits werden dadurch finanzielle Mittel gebunden, die wiederum nicht zur Verfügung stehen für eine breitere Verteilung der IPV. Zunehmend Unbehagen bereitet einer Mehrheit der Gruppierung der Parteiunabhängigen die schweizweit kontinuierliche Abnahme der Beiträge der Kantone im Verhältnis zum Bundesbeitrag trotz steigender Prämien – so auch in Appenzell Ausserrhoden. Der sinkende kantonale Anteil führt unseres Erachtens dazu, dass auch die soziale Verantwortung des Kantons abnimmt. Wir werden diesbezüglich im Sinne einer Untergrenze zu Art. 3 Abs. 1 einen entsprechenden Antrag stellen. Die Gruppierung der Parteiunabhängigen wird den Anträgen der PK grossmehrheitlich zustimmen, ausgenommen bei Art. 14 wird der Antrag des Regierungsrates gutgeheissen.

Rohner Alexander–Heiden: Im Bericht und Antrag der PK ist ersichtlich, welche Artikel Diskussionen hervorgerufen haben. Wir haben das in der PK auch so erwartet – und das ist gut so. Wir haben gesehen, dass sicherlich Anträge bezüglich der Festlegung von Unter- und Obergrenze des Kantonsbeitrages, des Anteils im Verhältnis zum Bundesbeitrag oder des Prozentanteils, aber auch bezüglich der Bezugsquote zu erwarten

sind. Nicht erwartet haben wir die Hausaufgaben auf die 2. Lesung am 13. Juni 2016 bezüglich einer Schuldenbremse, welche in Sachen Budgetunterschreitung und -überschreitung dem st.gallischen Gesetz entsprechend geprüft werden muss. Es wurden vom Regierungsrat aber auch Details zur Umsetzungspraxis verlangt sowie Ausführungen, wie die Einkommens- und Vermögensgrenzen ausgestaltet werden sollen. Die Notwendigkeit nach neuen Steuerungselementen wurde von allen Seiten genannt. Wie es FiKo-Präsident Bischof–Teufen erwähnt hat, steht das für uns in einem Spannungsfeld zwischen Finanz- und Sozialpolitik. In der Diskussion ist abzuwägen, ob das angestrebte Ziel, dem Regierungsrat einen grösseren Handlungsspielraum zu gewähren, bei einer Einhaltung von gewissen Prozentverhältnissen nicht wieder eingeschränkt wird. Den Voten der CVP/EVP-Fraktion, der SP-Fraktion und der Gruppierung der Parteiunabhängigen ist klar zu entnehmen, dass der Kantonsbeitrag in Prozenten des Bundesbeitrages festgelegt werden soll. In welcher Höhe werden wir in der Detailberatung sehen, ich gehe von unterschiedlichen Prozentzahlen aus. In allen Voten wurden die erheblichen Prämienanstiege genannt und es wurde der Wille zum Ausdruck gebracht, dass weiterhin eine gezielte Entlastung in den unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu erfolgen hat. Mit Unterstützung des Departementes Gesundheit und Soziales hat die PK diverse Statistiken und Auswertungen erhalten, welche beispielsweise aufgezeigt haben, dass vor allem ältere Alleinstehende im AHV-Alter, welche keine Ergänzungsleistungen beziehen, die Verlierer sind.

Landammann Weishaupt: Ich bedanke mich für Ihre Voten und nehme gerne einige Punkte auf. Vereinzelt wurden sie bereits durch den PK-Präsidenten angesprochen, ich beleuchte sie jedoch möglicherweise noch von einer anderen Seite. Es besteht ein Spannungsverhältnis zwischen Finanz-, Sozial- und Gesundheitspolitik. Der Begriff «Bermuda-Dreieck» hört sich dramatisch an. Klar ist teilweise Geld verschwunden, aber wir haben die Situation immer noch im Griff und das wird auch in Zukunft so sein. Ich danke dem FiKo-Präsidenten für seine Ausführungen und die angekündigte grundsätzliche Unterstützung der regierungsrätlichen Anträge. Einen Punkt möchte ich noch ansprechen: Sie haben ausgeführt, Sie erwarten auf die 2. Lesung eine Angleichung von steuerbarem und massgebendem Einkommen. Im Bericht und Antrag des Regierungsrates ist ersichtlich, wie die Berechnung erfolgt. Die Ausgangslage bildet das steuerbare Einkommen, darauf gibt es Auf- und Abrechnungen woraus das massgebende Einkommen berechnet wird. Eine Angleichung ist meiner Meinung nach nicht möglich. Vielleicht müssen wir nachher nochmals darüber sprechen, was Sie eigentlich wollen, damit wir auch in die gewünschte Richtung arbeiten.

Kantonsrat Hartmann–Herisau hat ebenfalls die grundsätzliche Zustimmung seitens der CVP/EVP-Fraktion signalisiert. Er hat vor allem auch auf die bedürftigen Menschen hingewiesen. In meinem Eintretensvotum habe ich die Steigerung der Krankenkassenprämien zwischen 2010 und 2014 um 12 % erwähnt. Kantonsrat Hartmann–Herisau hat diesen Vergleich ab dem Jahr 1997 gemacht und die eindruckliche Steigerung um 94 % genannt. Andererseits erfolgte bei der IPV in derselben Zeit lediglich eine Steigerung um 36 %. Dabei handelt es sich um wirklich eindruckliche Zahlen. Der PK-Präsident hat es bereits angesprochen, dass uns die Fraktion der FDP.Die Liberalen Hausaufgaben im Zusammenhang mit den Kosten auferlegt hat. Es wurde die Prüfung einer Schuldenbremse angeregt. Das Instrument einer Schuldenbremse ist mir in unserem Kanton nicht bekannt. Wir können dies prüfen, es ist aber auch zu beachten, ob eine Einführung überhaupt im Rahmen dieser Teilrevision zu machen wäre oder ob das nicht im Rahmen einer Totalrevision zu erfolgen hätte. Kantonsrat Kessler–Teufen hat zudem ausgeführt, dass es in anderen Kantonen viel einfachere Gesetze gäbe. Das mag sein, aber wir haben bis anhin dieses System und es wurde im Grundsatz nicht umgebaut. Wir haben lediglich Verbesserungen vorgenommen. Wir werden Ihr Anliegen prüfen, aber ich kann mir ebenfalls vorstellen, dass es im Rahmen einer Teilrevision nicht umgesetzt werden kann. Ich bin froh, dass Sie auch darauf hingewiesen haben, dass die Fraktion der FDP.Die Liberalen den Regierungsrat in seinen Überlegungen zum Sozialziel unterstützt. Beim Begriff «Sozialziel» geht es eigentlich um eine Bezugsquote, das haben einige bereits bemerkt und betont. Dabei wird keine Aussage dazu gemacht, welche Sozialgruppen überhaupt in den Genuss der IPV kommen. Es geht um einen bestimmten Anteil der Bevöl-

kerung, nämlich um eine Bezugsquote von 30 %. Ich bin froh, dass Sie es unterstützen, eine solche Quote nicht im Gesetz festzulegen.

Im Namen der SVP-Fraktion hat Kantonsrat Raschle–Schwellbrunn festgehalten, dass es sich um richtige Fragestellungen, eine gute Dokumentation und eine gute Vorlage handle. Sie haben ausgeführt, es handle sich in erster Linie um eine Kostensteuervorlage. Das stimmt, aber aus Sicht des Regierungsrates bestehen sehr wohl sozialpolitische Auswirkungen. Dem Regierungsrat sollen Instrumente in die Hand gegeben werden, damit beispielsweise AHV-Bezügerinnen und -bezüger auch wieder in den Genuss der IPV kommen und Familien mit Kindern nicht überbevorteilt werden. Es bestehen also sozialpolitische, aber auch finanzpolitische Auswirkungen. Ich sehe das als gleichwertig an. Die SP-Fraktion wünscht, dass der Regierungsrat zukünftig aufzeigt, welche Auswirkungen beim Kantonsbeitrag entstehen. Im Regierungsrat machen wir das ohnehin jedes Jahr. Wenn wir den Selbstbehalt festlegen, wird genau evaluiert, was in den letzten zwei, drei Jahren geschehen ist und welche Bevölkerungsgruppen überhaupt in den Genuss der IPV gekommen sind. Das Departement Gesundheit und Soziales macht das in enger Zusammenarbeit mit der Ausgleichskasse und es ist durchaus möglich, dass diese Zahlen in nächster Zeit auch dem Kantonsrat im Rahmen des Rechenschaftsberichtes offengelegt werden. Auf die weiteren Punkte werde ich in der Detailberatung zu sprechen kommen.

Mit dem Eintretensvotum der Gruppierung der Parteiunabhängigen wurde zusammengefasst, worum es bei dieser Vorlage geht. Es geht um eine bessere Steuerung, um eine bedarfsgerechtere Verteilung der Gelder und um die Bezugsquote, welche noch nichts darüber aussagt, wer wirklich in den Genuss von IPV-Geldern kommt. Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass die Durchschnittsprämien für Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger ein Dorn im Auge sind. Sie liegen etwas quer in der Landschaft, denn die Durchschnittsprämien, welche durch den Bund schweizweit erlassen werden, sind um einiges höher als unsere Richtprämien. Diesbezüglich sind wir gebunden und können nichts ändern. Deshalb beantragt der Regierungsrat auch, diesen Artikel zu streichen. Die PK möchte ihn wieder einfügen, das bringt aber gar nichts. Insbesondere auch, weil eine Standesinitiative des Kantons Thurgau hängig ist, worin eine Anpassung gefordert wird. Die Kantone sollen die Möglichkeit erhalten, auch die Durchschnittsprämien für die Ergänzungsleistungsbeziehenden festzulegen, wie sie auch die anderen Richtprämien festlegen können. Bei den Ergänzungsleistungen wird von Durchschnittsprämien gesprochen, bei der IPV sprechen wir von Richtprämien.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Dieser Erlass regelt die obligatorische Krankenversicherung und die individuelle Prämienverbilligung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 1:

Gegenstand

¹ Dieser Erlass regelt die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung und die individuelle Prämienverbilligung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 2

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

a) Richtprämie: Prämie, die für die Berechnung der Prämienverbilligung ausschlaggebend ist. Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenversicherung der zwei grössten und der vier günstigsten Krankenkassen in Appenzell Ausserrhoden ergibt. Basis der Richtprämienberechnung der jeweiligen Krankenkasse bildet die Jahresprämie mit der ordentlichen Franchise und mit Unfalldeckung. Es werden Richtprämien festgelegt für Erwachsene, für Kinder und für junge Erwachsene in Ausbildung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 2 Abs. 1 lit. a):

a) Richtprämie: Prämie, die für die Berechnung der Prämienverbilligung ausschlaggebend ist. Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der vier günstigsten Versicherer in Appenzell Ausserrhoden ergibt. Basis der Richtprämienberechnung der jeweiligen Versicherer bildet die Jahresprämie mit der ordentlichen Franchise und mit Unfalldeckung. Es werden Richtprämien festgelegt für Erwachsene, für Kinder und für junge Erwachsene in Ausbildung.

Rohner Alexander–Heiden: Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 2 Abs. 1 lit. a):

a) Richtprämie: Prämie, die für die Berechnung der Prämienverbilligung ausschlaggebend ist. Es ist dies die Jahresprämie, die sich aus dem Durchschnitt der Jahresprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung der vier günstigsten Versicherer mit mindestens 100 Versicherten in Appenzell Ausserrhoden ergibt. [...]

Die PK stimmt der Grundstossrichtung des Regierungsrates zu. Es geht dabei darum, einen Anreiz zu schaffen, dass die Wahl auf einen der vier günstigsten Versicherer fällt – und das konsequent. Ich höre immer wieder, dass ein Krankenkassenwechsel nicht zumutbar sei, vor allem für ältere Mitmenschen. Das ist jedoch überhaupt nicht der Fall, es handelt sich bei der An- und Abmeldung um ein einfaches Vorgehen. Eine Neuanschuldung dauert etwa fünf Minuten. Im Gegensatz zu einer Zusatzversicherung muss bei der Grundversicherung eine Person ohne Vorbehalte aufgenommen werden – es gibt keine Einschränkungen. In der Vernehmlassung sind doch einige Hinweise und Argumente eingegangen, dass die Auswahl bei mindestens 1'000 Versicherten festgelegt werden solle. Die PK ist dem nicht gefolgt, da sich doch einige Betragserhöhungen ergeben hätten, welche das Ziel der Einhaltung des Voranschlags wieder zunichte gemacht hätten. Die PK möchte den Anteil bei mindestens 100 Versicherten festlegen. Die Differenz zum regierungsrätlichen Antrag ist minim, es darf aber dennoch nicht sein, dass schlussendlich eine Versicherung mit nur zwei Versicherten für die Berechnung der Richtprämie herbeigezogen wird. Dabei könnte es sich

um eine Billigkasse handeln, welche Risiken enthält und vorwiegend junge Versicherte betreut. Andere Versicherer repräsentieren die Bevölkerung im Hinblick auf den Altersdurchschnitt und die Risiken besser. Dieser kalkulierte Betrag soll in der Richtprämie repräsentiert werden. Ich bitte Sie, dem PK-Antrag zuzustimmen.

Landammann Weishaupt: Es handelt sich um eine kleine Differenz und ich kann den meisten Argumenten des PK-Präsidenten zustimmen. Im Grundsatz gehen die beiden Anträge der PK und des Regierungsrates in dieselbe Richtung. Es geht um die Senkung der Richtprämie, was grosse Auswirkungen haben und uns mehr Spielraum geben wird. Ich möchte Folgendes nochmals unterstreichen: Ein Krankenkassenwechsel ist keine Hexerei und in der Grundversicherung müssen alle Personen aufgenommen werden – das ist garantiert. Die Differenz ist klein, letztes Jahr hätte es sich bei den Erwachsenen um 3 Franken, bei den jungen Erwachsenen um 10 Franken und bei den Kindern um keinen Unterschied gehandelt. Der Regierungsrat ist aber trotzdem der Überzeugung, dass bei einem Wechsel und der Senkung der Richtprämie ein konsequenter Schritt getan werden soll und die vier günstigsten Versicherer beizuziehen sind. Ich bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrates zu folgen.

Der Rat stimmt dem Antrag der PK mit 37:24 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Der Regierungsrat beantragt die Ergänzung von Art. 2 Abs. 1 mit einer lit. i):

i) Junge Erwachsene in Ausbildung: Versicherte Personen, die zwischen dem vollendeten 18. und 25. Altersjahr einer Ausbildung nach Massgabe der Gesetzgebung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nachgehen. Das Vorliegen einer Ausbildung wird vermutet, wenn für den jungen Erwachsenen eine Ausbildungszulage gemäss der Gesetzgebung über die Familienzulagen ausbezahlt wird.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 3

¹ Der Kantonsrat legt im Rahmen des Budgets jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest.

² Er kann zudem bei veränderten Verhältnissen festlegen:

- a) die Obergrenzen für die Bezugsberechtigung nach Art. 12;
- b) den Abzug für Kinder oder in Ausbildung stehender Personen nach Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2.

Ruprecht–Herisau beantragt namens der CVP/EVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1:

Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlags jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest, wobei der Kantonsbeitrag mindestens 50 % des mutmasslichen Bundesbeitrages entspricht.

Mein Votum erfolgt namens der CVP/EVP-Fraktion und beinhaltet Punkte zu Art. 3 und 4, weil die Argumentationen schwierig zu trennen sind und das Gesetz immer im Gesamtkontext zu sehen ist. Wer soll entlastet werden? Wie viel wollen wir entlasten? Und wie viele sollen entlastet werden? Das sind aus meiner Sicht die drei wichtigsten Fragen in diesem Gesetz. Wobei das «wer soll entlastet werden?» mit dem

Zweckartikel 11 festgelegt ist. Die in Art. 4 festgelegten Faktoren geben dem Regierungsrat die Hilfsmittel, die IPV auch gerecht auf alle Zielgruppen zu verteilen. Um auf Veränderungen bei den Zielgruppen möglichst schnell reagieren zu können, macht es auch Sinn, die Kompetenz dem Regierungsrat zu übergeben. Wie viel wollen wir entlasten? Das bestimmt eigentlich der Kantonsrat, wobei der Regierungsrat uns einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Dieser Vorschlag ist in den letzten Jahren aber deutlich zurückgegangen. So entspricht der Kantonsbeitrag im Jahre 2012 noch knapp 80 % des Bundesbeitrages. Für das Jahr 2016 beträgt der Kantonsbeitrag lediglich noch 52 % des Bundesbeitrages. Es darf nicht sein, dass weiterhin auf dem Rücken der weniger gut Gestellten gespart wird. Wir haben ein absolutes Minimum erreicht. Damit es in Zukunft keine weiteren Sparübungen bei der IPV mehr geben wird, ist ein entsprechendes Minimum im Gesetz zu definieren. Dieses Minimum haben wir jetzt erreicht und deshalb lautet mein Antrag, den Kantonsbeitrag bei mindestens 50 % des mutmasslichen Bundesbeitrages festzulegen. Das Ziel muss es sein, entsprechend der Finanzlage des Kantons möglichst einen grossen Abstand zu diesem Tiefstwert zu erreichen und dass die 80 % von 2012 möglichst wieder umgesetzt werden können. Mit diesem Tiefstwert trägt der Kanton lediglich noch einen Drittel zum gesamten IPV-Topf bei, was definitiv nicht zu viel verlangt ist. Es ist ein Zeichen für die ärmeren Einwohnerinnen und Einwohner, dass der Kanton sie nicht vergessen hat und auch in Zukunft nicht am Rande liegen lassen wird.

Wie viele wollen wir entlasten? Der Regierungsrat nennt die Bezugsquote von 30 % in seinem Bericht und Antrag. Das ist richtig so, dieses Ziel können wir ebenfalls vertreten. Ein Ziel, das angestrebt aber im Gesetz nicht verankert wird, ist jedoch nicht sehr sinnvoll. Werden die Bezugsquoten der letzten Jahre betrachtet, so sind sie ebenfalls ernüchternd. Sie lag 2010 noch bei 29 %, heute beträgt sie lediglich 22 %. Statt knapp jeder Dritte profitiert nur noch gut jeder Fünfte von der IPV. Somit profitieren definitiv nur noch jene Versicherten im unteren Einkommenssegment von der IPV und nicht wie in Art. 65 KVG gefordert, jene mit unteren und mittleren Einkommen. Mit den Freiheiten, welche wir dem Regierungsrat in Art. 4 EG zum KVG geben, kann er die Bezugsquote nach seinem Gutdünken wählen. Er kann also weiterhin eine Bezugsquote von 22 % weiterverfolgen. Wir schlagen deshalb vor, eine Bezugsquote von mindestens 25 % im Gesetz zu verankern. Ich möchte den Regierungsrat verpflichten, bei den Festlegungen in Art. 4 Abs. 1 die Bezugsquotenuntergrenze einzuhalten. Das schafft Sicherheit in der Bevölkerung, besonders wenn die wirtschaftliche Lage des Kanton nicht rosig ist.

Zeller Nussbaum–Lutzenberg beantragt namens der Gruppierung der Parteionabhängigen folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1:

Der Kantonsbeitrag an die individuelle Prämienvorbildung beträgt mindestens 50 % des Bundesbeitrages.

Der Antrag ist beinahe, aber nicht ganz identisch mit dem Antrag der CVP/EVP-Fraktion. Art. 3 Abs. 1 lässt vollends offen, wie hoch der Kantonsanteil gegen unten und oben sein soll. Im Extremfall könnte er praktisch auf null gesenkt werden. Die Entwicklungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass der Kantonsbeitrag im Verhältnis zum Bundesbeitrag fast überall reduziert wurde. Diese Entwicklung macht uns Sorgen und im aktuellen Regierungsprogramm ist im zweiten Leitsatz zu lesen: «Solidarisches Handeln ist dann gefordert, wenn Notsituationen unverschuldet entstehen und die Folgen daraus durch die Betroffenen nicht alleine getragen werden können». In diesem Saal wird wohl niemand bestreiten, dass die ständig steigenden Krankenkassenprämien in einer nota bene obligatorischen Krankenversicherung nicht von den Personen selbst verschuldet sind und für viele, insbesondere mit tiefen und mittleren Einkommen, ein zunehmend finanzielles und soziales Problem darstellen. Aus diesen Gründen beantragen wir eine Mindestprozentzahl, welche sich am Bundesbeitrag orientiert. Ich habe in meinem Eintretensvotum bereits ausgeführt, dass der Bundesbeitrag ständig überprüft und den Entwicklungen im Gesundheitswesen angepasst wird. Es kann

nicht das Ziel sein, dass letztendlich nur noch Personen, welche Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe beziehen, überhaupt noch eine IPV erhalten.

Hunziker–Herisau: Uns stellt sich die Frage, inwiefern die zwei vorliegenden Anträge mit finanzieller Tragweite in Zusammenhang mit Art. 43 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (bGS 141.2) stehen. Darauf hätte ich gerne eine Antwort seitens des Regierungsrates oder der PK.

Balmer–Herisau: Persönlich sympathisiere ich sehr mit den beiden Anträgen der CVP/EVP-Fraktion und der Gruppierung der Parteiunabhängigen. Eine grosse Frage stellt sich mir aber: Das gesetzgebende Organ ist der Kantonsrat und ich hätte gerne eine verbindliche Aussage, wie kompatibel Art. 3 Abs. 1 mit dem kantonalen Finanzhaushaltsgesetz ist. Mir ist in bleibender Erinnerung – ich erinnere an die letzte Voranschlagsdebatte bezüglich Berufsbildungszentrum –, dass sich der Kantonsrat nicht wirklich detailliert in eine einzelne Voranschlagserhöhung einmischen kann. Der Kantonsrat kann über ein Globalbudget und eine Gesamtsumme bestimmen, was auch richtig ist. Ist das, was wir hier tun, wirklich mit dem Finanzhaushaltsgesetz kompatibel? Es würde an der Glaubwürdigkeit des Kantonsrates massiv kratzen, wenn wir ein Gesetz erlassen, das komplett gegen ein anderes Gesetz verstossen würde. Von der PK oder vom Regierungsrat wünsche ich eine verbindliche Antwort darauf, wie kompatibel die beiden Gesetze miteinander sind.

Friedli–Heiden beantragt namens der SP-Fraktion folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1:

Der Kantonsrat legt im Rahmen des Voranschlages jährlich die Höhe des Kantonsbeitrages an die Prämienverbilligung fest, wobei der Kantonsbeitrag mindestens 80 % des Bundesbeitrages ausmacht.

Betrachten wir die Entwicklungen bei den Krankenkassenprämien und der IPV, so stellen wir fest, dass die Krankenkassenprämien fortlaufend steigen und zwar in einem Mass, das weit über der durchschnittlichen Teuerung liegt. Hingegen geht der Anteil unseres Kantons am Gesamtvolumen der IPV immer weiter zurück. Zurzeit liegt er bei rund 52 % des Bundesanteils, 2012 lag er noch bei 80 %. Es hat sich eine Schere aufgetan und sie wird sich noch weiter öffnen. Familien, Einelternfamilien und alleinstehende ältere Personen werden von dieser Entwicklung besonders hart und immer härter getroffen. Seit der letzten Voranschlagsdebatte wissen wir, wie schwierig es ist, im Rahmen des Voranschlages einen einzelnen Posten zu ändern. Fakt ist: Der Regierungsrat wird uns aufgrund von Art. 3 Abs. 1 für die IPV eine Zahl nennen, welche wir so annehmen müssen, wenn wir nicht den gesamten Voranschlag gefährden wollen. Wir haben nur heute die Gelegenheit, den Kantonsanteil an die IPV nicht noch weiter sinken zu lassen, indem wir eine klare Untergrenze des Kantonsbeitrages beschliessen. Mit Ihrem Ja zu meinem Antrag können wir bewirken, dass die Entlastung der untersten Einkommen in Zukunft auch wirklich eine Entlastung ist und bleibt.

Leuzinger–Bühler: Ich tue mich etwas schwer mit den Prozentzahlen, welche heute in den Raum geworfen werden. Von den Befürwortern der Anträge wird natürlich nur immer der Voranschlag ins Zentrum gestellt. Wenn Sie die Tabelle auf der letzten Seite des Bericht und Antrags der PK betrachten, so ist ersichtlich, dass zwischen Voranschlag und den tatsächlich bezahlten Beträgen grosse Differenzen bestehen. Werden diese effektiven Beträge herangezogen, ist zu erkennen, dass das Verhältnis des Kantonsbeitrages zum Bundesbeitrag 2012 90 % betragen hat. Im Jahre 2013 betrug das Verhältnis ebenfalls 90 %, 2014 92 % und 2015 80 %. Beim Anteil von 52 % wird einfach die tiefste Voranschlagszahl angewandt und nicht die tatsächlich bezahlten IPV-Beträge. Damit habe ich etwas Mühe und ich traue dem Regierungsrat und dem Kantonsrat in Zukunft durchaus zu, dass diesbezüglich wieder eine vernünftige Zahl verwendet wird, welche näher an den tatsächlichen Beträgen liegt.

Zeller Nussbaum–Lutzenberg: Ich gebe Kantonsrat Leuzinger–Bühler Recht, die Zahlen stimmen. Fakt ist aber auch, dass im Voranschlag ein Kantonsbeitrag von 52 % budgetiert war. Letztendlich geht es darum, was der Kantonsrat im Voranschlag genehmigt oder eben nicht genehmigt – und das waren 52 %. Die von Kantonsrat Leuzinger–Bühler genannten Beträge sind korrekt, aber wir können im Kantonsrat lediglich den Voranschlag beeinflussen.

Ruprecht–Herisau: Ich möchte ebenfalls auf den Kantonsbeitrag von 52 % eingehen. Dieser ist für mich das Ziel, an welchem sich der Regierungsrat zu orientieren hat. Wenn das dann in der Rechnung nicht so resultiert – und das zugunsten der IPV-Empfänger – ist das gut. Es wünscht aber niemand eine grosse Differenz zwischen Voranschlag und der effektiven Rechnung. Der letztes Jahr effektiv ausbezahlte Kantonsbeitrag von 80 % ist also eigentlich schlecht, denn wir hätten lieber 52 % gehabt, so wäre der Voranschlag aufgegangen.

Kessler–Teufen: Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass Appenzell Ausserrhoden bei den kantonalen Beiträgen im Verhältnis zu den Bundesbeiträgen in den letzten Jahren schweizweit immer im Durchschnitt gelegen ist – das mit 46.1 % in den Jahren 2010 bis 2014. Unser Problem ist die Verteilung der Gelder. Bei der Bezugsquote sind wir aufgrund unseres Gesetzes unter eine Quote gefallen, zu welcher uns im Kantonsrat offenbar allen bewusst ist, das dies keine gute Entwicklung ist. Deshalb sind wir heute hier. Was bringt uns ein minimaler Kantonsbeitrag von 50 %? Wir genehmigen den Voranschlag, trotzdem wird mehr ausgegeben und der Kantonsbeitrag liegt wieder bei 80 %. Damit erhalten wir keine Konstanz und aus diesem Grund wurde auch ein Antrag für eine «Schuldenbremse» gestellt. Planbarkeit lautet das Stichwort. Der Kantonsrat hat als Gremium dem Regierungsrat auch zugute zu halten, dass er seine Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt. Ich beantrage, dass nicht aus der Hüfte geschossen über solche Mindestbeiträge diskutiert wird. Ich glaube, wir kommen damit nicht weiter.

Federer–Fabjan–Herisau: Wir haben eben die Fragen gehört: Was bringt uns das? Was ist planbar? Es bringt uns ein Bekenntnis gegenüber jenen, welche die IPV nötig haben und es würde planbarer für jene, welche in den Genuss der IPV kommen. Mit dieser Teilrevision wird gleichzeitig auch die Voranschlagsgenauigkeit erhöht. Das heisst: Derart grosse Abweichungen vom Voranschlag wird es in Zukunft nicht mehr geben. Umso wichtiger ist es für uns, dass es eine Mindestgrenze gibt. Es wäre ein Bekenntnis des Kantonsrates gegenüber jenen, welche auf die IPV angewiesen sind.

Rohner Alexander–Heiden: Es sind nun einige Voten gefallen und auch in der PK war im Grundsatz – ohne die Prozentzahlen gross genannt zu haben – nahezu die Hälfte der Ansicht, dass die Entwicklung bedenklich sei. Kantonsrat Leuzinger–Bühler hat die letzte Seite des PK-Berichtes erklärt, worin ersichtlich ist, dass der Kantonsbeitrag im Verhältnis zum Bundesbeitrag im Voranschlag von 79 % im Jahre 2012 auf 52 % im Jahre 2016 gesunken ist. Selbstverständlich können nun noch die Rechnungen herbeigezogen werden und die Differenzen berechnet werden. In der Rechnung 2015 wurde eine Limitierung der Untergrenze auf 80 % – wie von der SP-Fraktion gefordert – erreicht, budgetiert waren 56 %. Wir sind heute hier, um dem Regierungsrat Steuerungselemente in die Hand zu geben, damit er unter anderem den Voranschlag einhalten kann. Abweichungen in dieser Grössenordnung dürfen in Zukunft nicht mehr zugelassen werden. Zu einem Stichentscheid in der PK hat der Umstand geführt, dass der Kantonsrat den Voranschlag lediglich in der Höhe festlegen kann. Weiter ist die Frage von Kantonsrat Balmer–Herisau zur Kompatibilität mit dem Finanzhaushaltsgesetz zu berücksichtigen, worauf der Regierungsrat sicherlich antworten kann. Ich gehe aber auch mit Kantonsrätin Federer–Fabjan–Herisau einig, dass die Festlegung einer Mindestgrenze ein Bekenntnis für IPV-Bezüger sein kann. Andererseits ist auch ein Votum gefallen, dass sich der Regierungsrat der Verantwortung durchaus bewusst sein wird, damit die Sozialziele erreicht werden können. Dies in

einem solidarischen Handeln, wie es Kantonsrätin Zeller Nussbaum–Lutzenberg sagt, wenn Personen unverschuldet in finanzielle Bedrängnis geraten. Die PK hält daran fest, dass keine Untergrenze des Kantonsbeitrages gegenüber dem Bundesbeitrag festgeschrieben wird.

Landammann Weishaupt: Im Eintreten haben Sie anerkannt, dass die Vorlage in die gewünschte Richtung zielt und der Regierungsrat mehr Instrumente zur Justierung erhalten solle. Der Voranschlagskredit soll mit den effektiven Ausgaben übereinstimmen und Sie haben festgestellt, dass wir uns mit dieser Vorlage auf einem guten Weg befinden. In diesem Sinn würde das alle Anträge unterlaufen, welche fixe Beiträge oder Quoten fordern. Kantonsrat Leuzinger–Bühler hat die Kantonsbeiträge anhand der Rechnungen berechnet und es ist auch schnell errechnet, welches die finanziellen Folgen der Anträge wären. Beim Antrag der CVP/EVP-Fraktion sind sie klar, das Verhältnis zwischen Kantons- und Bundesbeitrag ist im aktuellen Voranschlag ungefähr abgebildet. Beim Antrag der SP-Fraktion handelt es sich um den Betrag, welcher 2015 effektiv ausgegeben wurde. Trotzdem soll keine Untergrenze ins Gesetz aufgenommen werden. Wir haben alle ein Interesse daran, die IPV wieder in den Griff zu bekommen und mit den entsprechenden Instrumenten unterstützen Sie den Regierungsrat dabei. Wir hatten die Situation im Griff und die Ausgaben waren planbar. Aufgrund der sozialdemografischen Entwicklungen – ein Stichwort sind die Ergänzungsleistungsbeträge – war es jedoch alleine mit dem «Hebel» Selbstbehalt nicht mehr möglich, die Kosten in Einklang zu bringen. Kantonsrat Balmer–Herisau hat sich erkundigt, wie sich das mit dem Voranschlag verhält. Der Begriff «Budget» in Art. 3 müsste übrigens noch durch «Voranschlag» ersetzt werden. Im Rahmen der Voranschlagsdebatte Ende Jahr können Sie festlegen, wie viel der Kanton im nächsten Jahr für die IPV ausgeben soll. Das ist dann verbindlich. Wir haben uns schon in den letzten Jahren an diese Vorgaben gehalten und seitens des Regierungsrates alles daran gesetzt, dies zu erreichen. Deshalb haben wir den Selbstbehalt auch so festgelegt, sonst müssten wir heute gar nicht über diese Vorlage beraten. Wir versuchen, die Vorgaben wieder einzuhalten, wir hatten es einfach nicht mehr im Griff. Würde ein fester Anteil von 80 % ins Gesetz aufgenommen, würde es sich um einen Automatismus und somit um gebundene Ausgaben handeln. Dagegen verwahrt sich der Regierungsrat, das wäre finanzpolitisch verheerend. Es liegt jedoch in Ihrer Kompetenz, den Voranschlag anders als beantragt festzulegen. Zum Finanzplan wird sich Regierungsrat Frei noch äussern. Ich bitte Sie, die gestellten Anträge abzulehnen.

Regierungsrat Frei, Direktor Departement Finanzen: Ich möchte Sie wieder in die finanzpolitische Realität zurückführen und Ihnen die Auswirkungen der Anträge auf die Finanzplanung aufzeigen. Die aktuelle Finanzplanung wurde bewusst so erstellt, weil wir wussten, dass ab 2017 wahrscheinlich zusätzliche Steuerelemente zur Verfügung stehen werden. Im Voranschlag 2016 wurden für die IPV 24.8 Mio. Franken eingestellt und im Finanzplan ab 2017 24.2 Mio. Franken. Dieser Betrag wurde dann in der Finanzplanung mit einer Teuerungsklausel weitergezogen. Der Planungshorizont für den Regierungsrat beträgt bei der IPV also 24.2 Mio. Franken mit zusätzlichen Steuerelementen ab 2017. Wenn gesetzlich eine Quote von 50 % vorgegeben würde, entspräche dies Mehrausgaben gegenüber dem Finanzplan von 8.2 Mio. Franken. Die Mehrausgaben bei einer Quote von 80 % könnten ebenfalls noch berechnet werden. Sie können nicht schnell über zusätzliche 8.2 Mio. Franken entscheiden, ohne zu wissen, wo dieses Geld wieder eingenommen werden soll. Dafür wäre noch eine vertiefte Debatte notwendig. Die Kompetenz des Kantonsrates bezüglich des Voranschlages wurde im Zusammenhang mit dem Berufsbildungszentrum mehrmals angesprochen. Dabei handelt es sich um zwei unterschiedliche Situationen. Zum Berufsbildungszentrum hat sich der Regierungsrat dahingehend geäußert, dass wohl zusätzliche Mittel eingestellt werden können, dies aber nicht bedeute, dass mit diesem Geld weiterhin ein Weiterbildungsangebot aufrechterhalten würde. Wenn im Gesetz festgehalten wird, dass der Kantonsbeitrag mindestens 50 % des Bundesbeitrages entsprechen muss, so handelt es sich um eine spezialgesetzliche Regelung. Die Spezialgesetzgebung hat dem Finanzhaushaltsgesetz gegenüber Vorrang. Es würde sich um eine gebundene Ausgabe handeln, welche so ausgeführt werden müsste und es wäre keine Beschneidung der Finanzkompetenzen mehr möglich.

Ruprecht–Herisau: Wir müssen etwas aufpassen mit den Zahlen, welche wir hier verhandeln. Regierungsrat Frei hat ausgeführt, es würden Mehrausgaben von 8.2 Mio. Franken resultieren. Nach meiner Berechnung stimmt das so nicht. 2016 ist ein Bundesbeitrag von 16.3 Mio. Franken und ein Kantonsbeitrag von 8.5 Mio. Franken vorgesehen. Werden 50 % vom Bundesbeitrag von 16.3 Mio. Franken berechnet, ergeben sich 8.15 Mio. Franken. Würde die Quote von 50 % gemäss Antrag Gültigkeit haben, hätte dies für das Jahr 2016 keine Auswirkungen, denn mit 52 % liegt sie um 2 % darüber. Es handelt sich um eine Mindestgrenze. Anders ist das bei der Bezugsquote – man muss etwas aufpassen, dass diese Werte nicht miteinander verwechselt werden.

Landammann Weishaupt: Am besten beziehen Sie sich auf die letzte Seite des PK-Berichtes wie es Kantonsrat Leuzinger–Bühler getan hat. Dort sind die effektiven Zahlen ersichtlich.

Balmer–Herisau: Ich danke Regierungsrat Frei für die Antwort bezüglich der Kompatibilität zum kantonalen Finanzhaushaltsgesetz. Das Argument von Regierungsrat Frei spricht aus meiner Sicht aber explizit dafür, dass ein Automatismus festgelegt werden muss und der Kantonsrat nicht jedes Jahr irgendeine Summe bewilligt. Dies auch mit Blick auf die Planbarkeit. Es würde mich schon interessieren, wie sich der Regierungsrat in anderen Voranschlagsdebatten verhalten würde, wenn es in anderen Bereichen darum ginge, gemäss Kantonsrat eine Position zu senken oder zu erhöhen. Mir stellen sich schon noch einige Fragen, wenn dieser Bereich nun in einer Spezialgesetzgebung gelöst wird. In anderen Fragen ist der Regierungsrat sehr konsequent und vertritt die Ansicht, dass eine Lösung nur über den Gesamtvoranschlag möglich ist. Nochmals: Das Argument für eine Quote hat Regierungsrat Frei meiner Meinung nach selbst geliefert. Ein Automatismus würde das Ganze am besten lösen und spricht für die drei gestellten Anträge.

Leuzinger–Bühler: Für mich handelt es sich nicht um eine Frage des Verhältnisses zwischen Kantons- und Bundesbeitrag, sondern darum, wie viele Mittel wir im Voranschlag für die IPV zur Verfügung stellen. Der Gesamtbetrag ist interessant – auch für die Bezüger. Mit dem Kantonsbeitrag können wir steuern, ob mehr oder weniger ausbezahlt werden soll. Interessant ist der Gesamtbetrag und nicht das Verhältnis zwischen den beiden Beiträgen. Überlegen Sie sich einmal, was geschehen würde, wenn der Bund dem Kanton jährlich nur noch 10 Mio. Franken zur Verfügung stellen würde. Mit einem Kantonsbeitrag von 50 % stünden dann nur noch 15 Mio. Franken für die IPV zur Verfügung. Das Ziel muss die einzusetzende Gesamtsumme sein und nicht irgendeine Verhältniszahl. Diese Gesamtsumme beschliessen wir im Kantonsrat mit dem Voranschlag.

Landammann Weishaupt: Zu den Ausführungen von Kantonsrat Leuzinger–Bühler möchte ich Folgendes hinzufügen: Der Bundesbeitrag beträgt immer 7.5 % des Gesamt-Prämienvolumens, das ist so festgelegt. Deshalb steigt der Bundesbeitrag auch jährlich, wobei Appenzell Ausserrhoden unterdurchschnittlich berücksichtigt wird, weil wir über ein unterdurchschnittliches Bevölkerungswachstum verfügen. Der Bundesbeitrag steigt also grundsätzlich. Zudem hat der Bund im Rahmen seiner Sparbemühungen eine Vernehmlassung an die Kantone weitergeleitet, worin Überlegungen enthalten sind, den Anteil von 7.5 % auf 7.3 % zu senken. Eine Senkung des Beitrages fällt also nicht so hoch aus, wie es Kantonsrat Leuzinger–Bühler ausgeführt hat. Ich möchte Ihnen damit die Grössenordnung, in welcher wir uns bewegen, nochmals klarstellen.

Federer–Fabjan–Herisau: Mit der Festlegung eines Mindestprozentsatzes müssten wir nicht befürchten, dass bei einer Kürzung des Bundesbeitrages den Bezüger in unserem Kanton nur noch ein stark verringerter IPV-Betrag ausbezahlt werden könnte.

Zeller Nussbaum–Lutzenberg: Die Anträge der Gruppierung der Parteiunabhängigen und der CVP/EVP-Fraktion sind beinahe identisch. Ich bin froh, wenn mir Kantonsrat Ruprecht–Herisau kurz erklären könnte, was mit dem Begriff «mutmasslich» im Antrag der CVP/EVP-Fraktion gemeint ist. Je nach dem wie seine Antwort ausfällt, werde ich den Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen zurückziehen.

Ruprecht–Herisau: Den Begriff «mutmasslich» habe ich aus einem anderen Gesetz, worin die Formulierung gleich lautet. Ich weiss nicht genau, was dem Kanton effektiv ausbezahlt wird. Es geht mir darum, dass wir uns auf den Betrag beziehen, welcher uns der Bund zusichert. Wenn der Bund im Nachhinein einen anderen Betrag ausbezahlt, hat keine Anpassung zu erfolgen.

Landammann Weishaupt: Den Kantonen wird im Frühling/Frühsummer jeweils mitgeteilt, wie hoch der Bundesbeitrag ungefähr ausfallen wird. Dieser hängt einerseits vom Prämienanstieg und andererseits vom Bevölkerungswachstum ab. Da diese Werte zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschliessend feststehen, ist der Bundesbeitrag mutmasslich. Diesen Betrag stellen wir jeweils auch im Voranschlag ein. Der effektiv ausbezahlte Bundesbeitrag kann dann davon abweichen. Bei der Festlegung des Selbstbehaltes ist der definitive Bundesbeitrag bereits bekannt, es bestehen aber jeweils keine grossen Differenzen. Mit der vorgeschlagenen Formulierung der CVP/EVP-Fraktion wüssten wir genau, worauf wir uns abstützen müssten, nämlich auf den Betrag, den der Bund in der ersten Jahreshälfte bekannt gibt.

Zeller Nussbaum–Lutzenberg: Besten Dank für die Erklärungen. Ich ziehe den Antrag der Gruppierung der Parteiunabhängigen zugunsten des Antrages der CVP/EVP-Fraktion zurück. Ich bitte Sie, diesen Antrag zu unterstützen.

Der Antrag der CVP/EVP-Fraktion wird dem Antrag der SP-Fraktion gegenübergestellt.

Der Antrag der CVP/EVP-Fraktion obsiegt mit 37:14 Stimmen bei 12 Enthaltungen.

In einer zweiten Abstimmung lehnt der Rat den Antrag der CVP/EVP-Fraktion mit 38:25 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 3 Abs. 2.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Kaffeepause: 10.10 bis 10.30 Uhr

Art. 4

¹ Der Regierungsrat legt jährlich im Rahmen der Prämienverbilligung fest:

[...]

b) den Selbstbehalt für die Krankenpflege-Grundversicherung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs. 1:

b) den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung;

c) den Abzug für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung im Rahmen von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2;

d) den Prozentsatz der Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsenen in Ausbildung nach Massgabe der Bundesgesetzgebung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Die PK beantragt die Ergänzung von Art. 4 mit einem Abs. 2:

² Er regelt zudem die Einkommens- und Vermögensobergrenzen für die Bezugsberechtigung.

Kantonsratspräsidentin Rütsche-Fässler–Herisau: Der PK-Antrag zur Ergänzung von Art. 4 mit einem Abs. 2 hängt mit Art. 12 und Art. 16 Abs. 1 lit. d) zusammen. Die Diskussion wird bei der Beratung von Art. 4 geführt. Bei einer Annahme des PK-Antrages zu Art. 4 Abs. 2 gelten die Anträge zu Art. 12 und Art. 16 Abs. 1 lit. d) ebenfalls als angenommen.

Rohner Alexander–Heiden: Die PK hat zu Art. 12 die Einkommens- und Vermögensobergrenzen intensiv diskutiert. Aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Teuerung usw. darf es nicht sein, dass die Obergrenzen im Gesetz festgehalten werden. Die heutige Lösung betrachten wir als zu starr. Wir haben die Protokolle der Diskussion des Kantonsrates zur Totalrevision des EG zum KVG von 2009 beigezogen. Daraus ist ersichtlich, dass lange über diesen Punkt diskutiert wurde. Schlussendlich hat der Kantonsrat 2009 trotzdem einer Festhaltung der Einkommens- und Vermögensobergrenzen im Gesetz zugestimmt. Schwelleneffekte könnten jedoch geglättet werden und im Eintreten wurde die Hausaufgabe für die 2. Lesung genannt, dass der Regierungsrat und die PK nochmals nach einer Lösung suchen, damit die Grenzen im Gesetz belassen werden können, jedoch mit Bandbreiten versehen. Die PK hält an ihrem Antrag fest.

Landammann Weishaupt: Auch in diesem Punkt ist ersteinmal festzustellen, dass die PK die Ziele des Regierungsrates unterstützt: schneller reagieren, den Voranschlag in Einklang mit den effektiven Ausgaben bringen und die Bezugsquote erhöhen. Die PK geht sehr weit und beantragt, die Obergrenzen gleich ganz verschwinden zu lassen. Der Regierungsrat ist entschieden der Meinung, dass dies nicht geht. Es handelt sich um wichtige Werte, welche der Gesetzgeber irgendwo festzulegen hat – es ist ein Anhaltspunkt notwendig. Wenn Art. 12 aufgehoben würde, müsste der Regierungsrat eine Festlegung in der Verordnung vornehmen. Der Regierungsrat ist jedoch entschieden der Meinung, dass dies Sache des Gesetzgebers ist. Der PK-Präsident hat nun aber die mögliche Lösung aufgezeigt, dass die bewährten Obergrenzen belassen werden aber ein Zusatz gemacht wird, indem es beispielsweise heisst, dass der Regierungsrat die Kompe-

tenz hat, von der Obergrenze um +/- 5 % abzuweichen. Das wäre eine Handhabung, welche trotzdem eine Leitplanke enthält und in diesem Sinn eine Richtgrösse und Handlungsanweisung vorgibt, wie das umgesetzt werden soll. Diesen Vorschlag könnten wir im Hinblick auf die 2. Lesung prüfen. In diesem Zusammenhang könnte auch aufgenommen werden, was der FiKo-Präsident angesprochen hat – er wird nachher noch eine Detailausführung dazu vornehmen. Er hat dies unter dem Titel «Angleichung von steuerbarem und massgeblichen Einkommen» angekündigt. Ich bitte Sie, den PK-Antrag abzulehnen. Erteilen Sie dem Regierungsrat den Auftrag, auf die 2. Lesung eine entsprechende Prüfung vorzunehmen.

Bischof–Teufen: Wir bereits im Eintretensvotum angekündigt, hat die FiKo bezüglich Art. 12 zwei Anliegen. Wir vertreten weder die Meinung des Regierungsrates noch diejenige der PK. Für die FiKo ist klar: Der Gesetzgeber hat die Obergrenzen zu regeln. Den Antrag der PK, den gesamten Art. 12 zu streichen, kann die FiKo nicht unterstützen. Unser Wunsch wäre es, dass mit Bandbreiten gearbeitet wird, wie es vorhin erwähnt wurde. So bestünde ein Spielraum und trotzdem kommt der Gesetzgeber seinem Auftrag nach und macht klare Vorgaben. Im zweiten Punkt bezüglich steuerbares bzw. massgebliches Einkommen geht es der FiKo darum, dass das steuerbare Einkommen mit Einzahlungen in die 3. Säule, Nachzahlungen in die Pensionskasse oder bei grossen Unterhaltsarbeiten an Liegenschaften unter die Obergrenze fallen kann und dies somit für den Bezug von IPV für Kinder berechtigen würde. Die FiKo möchte, dass dieses Schlupfloch auf die 2. Lesung nochmals kritisch betrachtet wird. Unser Anliegen ist es, dass die Begriffe steuerbares Einkommen und massgebliches Einkommen genau definiert werden.

Rohner Alexander–Heiden: Ich möchte auf das Votum von Landammann Weishaupt Bezug nehmen. Auf die 2. Lesung ist eine Bandbreite von beispielsweise +/- 5 % durchaus zu prüfen. Ich habe vor der heutigen Sitzung eine Art Vernehmlassung in der PK gemacht und sie würde dem Vorschlag des Regierungsrates zustimmen sowie ihren Antrag für die heutige Sitzung zurückziehen.

Landammann Weishaupt: In diesem Sinn werden wir eine Bandbreite von 5 % und die Anliegen des FiKo-Präsidenten auf die 2. Lesung prüfen.

Der Regierungsrat nimmt den Antrag der PK zur Prüfung auf die 2. Lesung entgegen. Daraufhin zieht die PK ihren Antrag zurück. Damit gelten auch die Anträge der PK zu Art. 12 und Art. 16 Abs. 1 lit. d) als zurückgezogen.

Federer-Fabjan–Herisau: Ich möchte meine Frage an Kantonsrat Bischof–Teufen richten. In Art. 19 werden die Aufrechnungsbeträge aufgeführt. Können Sie kurz erklären, weshalb und wo die FiKo noch weitere Präzisierungen oder Ergänzungen erwartet?

Ruprecht–Herisau: Es ist sicher richtig, wenn der PK-Antrag zurückgezogen wird. Ich gebe jedoch zu bedenken, dass bei der Festlegung einer Bandbreite, wobei der Gesamtbetrag trotzdem nicht indexiert ist, dies nach einigen Jahren etwas aus dem Ruder laufen wird. Andererseits möchte ich darauf aufmerksam machen, dass mein Antrag diesbezüglich noch steht.

Kantonsratspräsidentin Rütsche-Fässler–Herisau: Ich bitte Kantonsrat Ruprecht–Herisau uns mitzuteilen, wie sein Antrag zu verstehen ist. Ist er als Ersatz des PK-Antrages anzusehen oder welches ist Ihre Absicht?

Ruprecht–Herisau beantragt namens der CVP/EVP-Fraktion die Ergänzung von Art. 4 mit einem Abs. 2:

Die Festlegungen gemäss Abs. 1 haben so zu erfolgen, dass in den Modellrechnungen eine Bezugsquote von mindestens 25 % erreicht wird.

Mein Antrag steht nicht in Konkurrenz zum PK-Antrag. Es geht mir darum, die Bezugsquote festzulegen. Redaktionell ist sich noch zu überlegen, ob mein Antrag Abs. 2 oder Abs. 3 entsprechen soll. Da die PK ihren Antrag zurückgezogen hat, würde mein Antrag in einem Abs. 2 geregelt. Mit dem Antrag der CVP/EVP-Fraktion nimmt sie Bezug auf das Ziel des Regierungsrates, eine Bezugsquote von 30 % zu erreichen. Die Fraktion will aber keinesfalls unter die 25 %-Grenze fallen.

Rohner Alexander–Heiden: Die PK unterstützt den Antrag der CVP/EVP-Fraktion nicht. Das Problem ist nicht der festgelegte Prozentsatz, sondern der Umfang der finanziellen Mittel, welche der Kantonsrat für die IPV zur Verfügung stellt. Die Wirksamkeit steht im Zentrum. Auch wenn das Bundesamt für Gesundheitswesen bei Statistiken immer im Hintertreffen ist, nenne ich ein Beispiel: In einer Publikation der santésuisse, dem Branchenverband der schweizerischen Krankenversicherer, wird beispielsweise darauf hingewiesen, dass für IPV-Bezüger die durchschnittliche Krankenkassenprämie abzüglich der Verbilligung in der Schweiz bei einem Ansatz der Bezugsquote von 28 % noch 1'323 Franken beträgt. Im Kanton Bern beträgt die selbst zu bezahlende Krankenkassenprämie mit einer Bezugsquote von 26 % 1'895 Franken. In Appenzell Ausserrhoden entspricht dies 2013 mit einer Bezugsquote von 25 % 519 Franken. Aufgrund der Bezugsquote kann also nicht geschlossen werden, wie stark jemand absolut in Franken entlastet wird. Das ist genau die Gratwanderung, welcher der Regierungsrat bei der Festlegung eines Sozialzieles – diesen Begriff hat Alt-Bundesrätin Ruth Dreifuss kreiert – oder einer Bezugsquote begegnet. Es ist also sehr schwierig, sich zu behaften. Auch wenn die Bezugsquote bei 20 % liegt, kann für den IPV-Bezüger – wenn es genau die richtigen Bezugsgruppen trifft – trotzdem nur eine kleine Differenz bestehen, welche er selbst zu bezahlen hat. Wir haben Kantone mit einem sehr hohen Anteil und einer Bezugsquote von 40 % usw. genauer betrachtet. Je höher dieser Wert liegt, umso mehr handelt es sich um ein Giesskannensystem. Die PK hat beschlossen, keine Bezugsquote ins Gesetz aufnehmen zu wollen.

Landammann Weishaupt: Ich bitte Sie, den Antrag der CVP/EVP-Fraktion abzulehnen. Der Regierungsrat und andere Kantone, welche keine Bezugsquote festgelegt haben, streben einen Wert von 30 % an. Es geht einerseits um den Faktor 30 von 100 und andererseits handelt es sich um ein Sozialziel, wozu festgelegt wird, welche Gruppierungen berücksichtigt werden sollen. Im Detail wird das in Art. 11 ausgeführt. Das ist unsere Zielgrösse, welche wir immer angestrebt haben und wir werden sie auch wieder erreichen. Über viele Jahre wurde dieses Ziel erreicht und wir benötigen keine Festlegung im Gesetz.

Der Rat lehnt den Antrag der CVP/EVP-Fraktion mit 47:14 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Art. 5

¹ Das zuständige Departement vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung, soweit nicht andere Stellen zuständig sind.

² Das Departement Gesundheit übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2:

¹ Das zuständige Departement entscheidet über:

- a) Gesuche um Ausnahme von der Versicherungspflicht;
- b) Gesuche um Feststellung, dass eine Person der Versicherungspflicht nicht untersteht.

² Es übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Gesetzes aus.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 6

d) Ausgleichskasse

¹ Die Ausgleichskasse vollzieht die Bestimmungen über die Prämienverbilligung.

² Sie verfügt die Prämienverbilligung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Neufassung von Art. 6:

d) Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden

¹ Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhoden vollzieht die Bestimmungen über:

- a) die Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen;
- b) die Prämienverbilligung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 8

[...]

³ Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union können der Gemeinde in Appenzell Ausserrhoden, in der sich der Arbeitsplatz befindet, ein Gesuch um Befreiung von der Versicherungspflicht einreichen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 3:

³ Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit zivilrechtlichem Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union reichen der Gemeinde, in der sich der Arbeitsplatz befindet, innert drei Monaten ein Gesuch um Ausnahme von der Versicherungspflicht ein.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 9

¹ Die Gemeinde bezahlt die Prämien und Kostenbeteiligungen von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 9.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 10

Aufschub und Ersatzleistungen

¹ Beahlt die versicherungspflichtige Person fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nicht und schiebt der Versicherer die Übernahme der Kosten für Leistungen auf, übernimmt die Gemeinde die Ersatzleistungen, wenn

- a) die Mittel der versicherungspflichtigen Person für den eigenen Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht ausreichen, und
- b) die Zahlungsunfähigkeit der versicherungspflichtigen Person nachgewiesen ist.

² Ersatzleistungen sind:

- a) Prämien;
- b) Kostenbeteiligungen;
- c) Betreuungskosten;
- d) Verzugszinsen.

³ Der Kanton vergütet der Gemeinde die Kosten für die Prämien nach Abs. 2.

⁴ Die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person gehen auf den Kanton über, wenn dieser Ersatzleistungen erbringt. Der Versicherer händigt der zuständigen Stelle des Kantons den Verlustschein aus.

Der Regierungsrat beantragt folgende Neufassung von Art. 10:

Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen über:

- a) die Bekanntgabe von versicherten Personen, die von den Versicherern betrieben werden;
- b) die Übernahme von Forderungen, die zur Ausstellung eines Verlustscheins oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben.

Die PK beantragt folgende Neufassung von Art. 10:

Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen über:

- a) die von den Versicherern an die zuständige kantonale Stelle bekanntzugebenden betriebenen Versicherten;
- b) [...]

Weber–Trogen: Im Namen der SP-Fraktion möchte ich einen Hinweis zu Art. 10 Abs. 1 lit. a) anbringen. Im Entwurf des Regierungsrates bemängelte die PK zu Recht, dass der Adressat der Bekanntgabe fehle. Diesen Mangel wollte die PK mit ihrem Antrag aufheben. In der Fassung der PK wird aber nicht deutlich, welche Betriebenen gemeint sind. Art. 10 Abs. 1 lit. a) soll auf die 2. Lesung präzisiert werden.

Rohner Alexander–Heiden: Besten Dank für die Unterstützung unseres Antrages. Sie fragen sich, wer denn die betriebenen Versicherten sind. Im KVG wird das klar umschrieben. In der PK haben wir uns gefragt, wer an wen was melden muss. Mit der beantragten Änderung wollten wir Klarheit schaffen. Können Sie nochmals genauer umschreiben, was Sie mit den Betriebenen meinen?

Weber–Trogen: In der Formulierung des PK-Antrages ist nur von den betriebenen Versicherten die Rede und nicht von wem die Betreuung ausgegangen ist und auch nicht der Grund. Das heisst, alle einmal betriebenen Personen wären von diesem Artikel betroffen. Wird Art. 10 Abs. 1 lit. a) des Regierungsrates angewandt und mit dem Hinweis ergänzt «an die zuständige kantonale Stelle» ist das Problem erledigt. Dann ist klar, dass es sich um Betriebene der Versicherer handelt.

Landammann Weishaupt: Meiner Meinung nach ist in Art. 10 Abs. 1 lit. a) klar umschrieben, wer gemeint ist. Mit der Ergänzung der PK ist auch klar, dass die zuständige kantonale Stelle Adressat ist. Ich sehe nicht, wo das Problem liegt. Sie müssten mich noch darauf aufmerksam machen.

Balmer–Herisau: In Art. 10 Abs. 1 lit. a) ist von betriebenen Versicherten die Rede. Konkret geht es aber um Personen, welche von Krankenversicherungen betrieben werden. Werden sie vom Steueramt oder von einem anderen Gläubiger betrieben, hat das nichts mit dieser Meldung zu tun. Es ist klar zu präzisieren, dass es sich um durch die Versicherung Betriebene handelt. Versicherte sind wir alle. Ausschlaggebend ist, von wem die Versicherten betrieben werden – nämlich von den Versicherungen. Das ist klar zu präzisieren. Diesen Punkt hat Kantonsrat Weber–Trogen angesprochen.

Landammann Weishaupt: Es handelt sich genau um den Bereich, den Kantonsrat Balmer–Herisau ausgeführt hat – um die Krankenversicherung. Es geht also nur um die Krankenversicherer und um Personen, welche die Krankenkassenprämien oder Kostenbeteiligungen nicht bezahlt haben. Mit der Ergänzung der zuständigen kantonalen Stelle ist auch klar, an wen die Meldung zu erfolgen hat, nämlich an die Ausgleichskasse. So gesehen ist eigentlich alles klar. Stimmen Sie dem Antrag der PK zu und wir versuchen auf die 2. Lesung, dies im Text nochmals etwas zu präzisieren, damit es für alle klar ist.

Der Regierungsrat schliesst sich dem Antrag der PK an. Damit gilt der Antrag der PK als stillschweigend angenommen.

Art. 11

¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.

² Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf eine Prämienverbilligung von 75 % für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 11 Abs. 1:

¹ Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen finanziell entlasten.

Rohner Alexander–Heiden: Die PK beantragt, dass in Art. 11 Abs. 1 wie in Art. 65 Abs. 1 KVG lediglich ausgesagt wird, dass die IPV Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen finanziell entlasten solle. Die Aufzählung des Regierungsrates wird mit «insbesondere» eingeleitet und dann werden die entsprechenden Bevölkerungsgruppen aufgezählt. Andererseits ist im Bericht und Antrag des Regierungsrates zu lesen, dass momentan insbesondere ältere Alleinstehende die Verlierer sind und nicht Familien mit mehreren Kindern. Deshalb ist diese Aufzählung für uns eher fraglich. In Art. 11 Abs. 1 sollen die Zielgruppen und der Handlungsbedarf erkannt werden, aber momentan stehen die älteren Alleinstehenden ohne Ergänzungsleistungen im Fokus. Deshalb beantragt die PK eine Formulierung analog des KVG.

Landammann Weishaupt: Wenn Sie dem Antrag der PK folgen und den Einschub mit der Aufzählung der Zielgruppen streichen, können Sie Art. 11 Abs. 1 gleich ganz streichen. Was im übergeordneten Recht festgehalten ist, muss in einem kantonalen Gesetz nicht wiederholt werden. Stimmen Sie dem regierungsrätlichen Antrag zu, denn die Überschrift von Art. 11 lautet sinngemäss «Zweck und Ziel». In Art. 11 Abs. 1 wird umschrieben, welche Sozialgruppen im Besonderen berücksichtigt werden sollen. Das war für den Regierungsrat schon vor zwei Jahren ein Auftrag, als erkannt wurde, dass wir uns nicht auf Kurs befinden. Es wurde klar, dass ältere Personen – AHV-Bezügerinnen und -Bezüger – verlieren und Familien mit Kindern im Vergleich zu den anderen Zielgruppen zu stark in den Genuss von IPV kommen. Deshalb haben wir korrektiv einzuwirken. Aus diesem Grund ist Art. 11 Abs. 1 besonders wichtig. In der Formulierung wird das Wort «insbesondere» verwendet. Das bedeutet, dass diese Aufzählung bewusst nicht abschliessend ist. Es gibt möglicherweise sozialpolitische Veränderungen, welche eine andere Gruppe in den Fokus bringen werden. Ich bitte Sie, Art. 11 Abs. 1, wie vom Regierungsrat beantragt, zu belassen. Wenn Sie dem PK-Antrag zustimmen, müssten wir Abs. 1 auf die 2. Lesung ganz verschwinden lassen.

Der Rat lehnt den Antrag der PK mit 32:31 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 11 Abs. 2:

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 12

¹ Es gelten folgende Obergrenzen für einen Anspruch auf Prämienverbilligung:

a) steuerbares Einkommen

1. Alleinstehende ohne Kinder Fr. 35'000.–
2. Alleinerziehende mit 1 Kind Fr. 42'000.–
3. Alleinerziehende mit 2 Kindern Fr. 49'000.–
4. Alleinerziehende mit 3 Kindern Fr. 56'000.–
5. Alleinerziehende mit 4 Kindern Fr. 63'000.–
6. Alleinerziehende mit 5 und mehr Kindern Fr. 70'000.–

- 7. Verheiratete ohne Kinder Fr. 55'000.–
- 8. Verheiratete mit 1 Kind Fr. 62'000.–
- 9. Verheiratete mit 2 Kindern Fr. 69'000.–
- 10. Verheiratete mit 3 Kindern Fr. 76'000.–
- 11. Verheiratete mit 4 Kindern Fr. 83'000.–
- 12. Verheiratete mit 5 und mehr Kindern Fr. 90'000.–
- b) steuerbares Vermögen
 - 1. Alleinstehende und Alleinerziehende Fr. 150'000.–
 - 2. Verheiratete Fr. 250'000.–

Die PK beantragt die Aufhebung von Art. 12.

Mit dem Rückzug des Antrags zu Art. 4 Abs. 2 gilt auch der Antrag zu Art. 12 als zurückgezogen.

Art. 14

¹ Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen erhalten Prämienverbilligung in der Höhe der vom Eidgenössischen Departement des Innern festgelegten Durchschnittsprämie. Diese ist Bestandteil der Ergänzungsleistung.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 14.

Die PK beantragt die Beibehaltung.

Rohner Alexander–Heiden: Wir können alles, was Bundesrecht entspricht, aus dem Gesetz streichen. Die PK möchte jedoch an Art. 14 festhalten. Das Argument, dass in nächster Zeit eine Standesinitiative des Kantons Thurgau eingereicht wird und bei dessen Befürwortung das Gesetz geändert werden müsste, ist für die PK nicht grundlegend. Wir möchten an diesem Artikel auch im Sinne der Lesbarkeit ausdrücklich festhalten. Ein Gesetz soll für die Bürgerinnen und Bürger sein und diese sollen nicht dauernd mittels Fussnoten auf die Bundesgesetzgebung verwiesen werden. Deshalb bitte ich Sie, den PK-Antrag zu befürworten.

Landammann Weishaupt: Es ist nicht konsequent, wenn in einem Punkt die Bundesgesetzgebung wiederholt wird und in vielen anderen Punkten nicht. Bezüglich der Systematik und Logik bitte ich Sie, den PK-Antrag abzulehnen. Zudem hat der PK-Präsident darauf hingewiesen, dass der Kanton Thurgau eine Standesinitiative plant, um zu korrigieren, was ich in meinem Eintretensvotum bereits ausgeführt habe. Die Durchschnittsprämie für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen soll so geändert werden, dass sie nicht mehr einheitlich gemäss Bundesrecht für die gesamte Schweiz festgelegt wird. Die Durchschnittsprämien sollen nicht mehr dermassen über den Richtprämien des Kantons liegen, sondern die Kantone sollen die Kompetenz erhalten, auch die Durchschnittsprämien für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen in Bezug auf die Prämien festzulegen, welche im Kanton gelten. Es ist störend, wenn in Art. 14 ein Verweis auf das Bundesrecht gemacht wird.

Der Rat lehnt den Antrag der PK mit 48:12 Stimmen bei 2 Enthaltungen ab.

Art. 15

[...]

² Der Anspruch geht auf die Sozialhilfe leistende Gemeinde über.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 15 Abs. 2:

² Die Gemeinde kann den Anspruch im Namen der Bezügerinnen und Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe geltend machen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 16

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung hat, wer:

[...]

b) einem vom Bund anerkannten Krankenversicherer angeschlossen ist;

[...]

d) weder die Obergrenze des steuerbaren Einkommens noch jene des steuerbaren Vermögens nach Art. 12 überschreitet.

[...]

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 1 lit. b):

b) einem vom Bund anerkannten Versicherer angeschlossen ist;

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Die PK beantragt folgende Änderung von Art. 16 Abs. 1 lit. d):

d) weder die vom Regierungsrat festgelegte Obergrenze des steuerbaren Einkommens noch jene des steuerbaren Vermögens überschreitet.

Mit dem Rückzug des Antrags zu Art. 4 Abs. 2 gilt auch der Antrag zu Art. 16 Abs. 1 lit. d) als zurückgezogen.

Art. 17

[...]

² Selbständig besteuerte Lernende und nichterwerbstätige Studierende haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 17 Abs. 2:

² Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung haben gemeinsam mit den unterhaltspflichtigen Eltern Anspruch auf Prämienverbilligung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 18

Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, Island und Norwegen

[...]

² Für Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, in Island und Norwegen gilt:

[...]

³ Das quellensteuerpflichtige Einkommen wird in die Kaufkraft des Wohnsitzstaates umgerechnet. Massgebend ist der vom Bund jährlich bestimmte Umrechnungsfaktor je Mitgliedstaat der Europäischen Union, für Island und Norwegen.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 18 Titel, Abs. 2 und Abs. 3:

Versicherte mit Wohnsitz in der Europäischen Union, Island oder Norwegen

[...]

² Für diese Versicherten gilt:

[...]

³ Das quellensteuerpflichtige Einkommen [...], für Island oder Norwegen.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 19

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem steuerbaren Einkommen nach der letzten rechtskräftigen ausserrhodischen Steuerveranlagung,

1. zuzüglich:

[...]

c) der vom Regierungsrat festgelegten Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;

d) des vom Regierungsrat festgelegten Liegenschaftsaufwandes;

[...]

g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens.

2. abzüglich Fr. 5'500.– je Kind oder in Ausbildung stehender Person bis zum vollendeten 25. Altersjahr, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.
[...]

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 1:

- c) die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- d) des Liegenschaftsaufwandes;
[...]
- g) des vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatzes des steuerbaren Vermögens;
- h) der Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien nach Art. 35 lit. j StG;
- i) der freiwilligen Leistungen an juristische Personen in der Schweiz nach Art. 36 lit. b StG.

Näf–Heiden beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 lit. d):

- d) des die Pauschale gemäss Steuergesetz übersteigenden Liegenschaftsaufwandes für Unterhalt;

Es ist völlig richtig, dass kein Anspruch auf IPV haben soll, wer nur deshalb ein tieferes steuerbares Einkommen erzielt, weil er einen hohen Liegenschaftsunterhalt geltend macht. Dabei handelt es sich beispielsweise um eine Sanierung, welche sich ein Steuerzahler nur dank eines hohen Einkommens leisten kann. Demzufolge ist es auch richtig, dass keine IPV ausbezahlt wird. Wenn im Gesetz aber festgehalten wird, dass der gänzliche Liegenschaftsaufwand aufgerechnet wird, müssten wir uns fragen, ob der Begriff «Liegenschaftsaufwand» auch im Steuergesetz festgehalten ist. Handelt es sich dabei nicht vielmehr um den Unterhalt einer Liegenschaft? Es könnten auch die Schuldzinsen usw. gemeint sein. Wahrscheinlich möchte man sich in lit. d) nur auf den Unterhalt beziehen. In unserem Kanton gibt es viele Alt-Liegenschaften, welche auch von Eigentümern bewohnt werden, welche tiefere Einkommens- und Vermögensverhältnisse haben und an und für sich Anspruch auf IPV hätten. Wird diesen Personen nun weggenommen, was sie benötigen, um die Liegenschaft zu reparieren und was unter der Pauschale liegt, welche in der Steuererklärung geltend gemacht werden kann, werden sie schlechter gestellt gegenüber Personen, welche ihr wenig Geld auf der Bank haben und den Vermögensverwaltungsaufwand abziehen können, der bei der IPV nicht aufgerechnet werden muss. Es muss berücksichtigt werden, dass wir in unserem Kanton viele alte Liegenschaften haben, welche von Personen in bescheidenen Verhältnissen bewohnt werden. Deshalb mein Antrag. Redaktionell kann auch noch der genaue Artikel des Steuergesetzes eingefügt werden. Mit meinem Antrag ist klar, welcher Liegenschaftsaufwand gemeint ist. Ich freue mich, wenn Sie meinem Antrag Folge leisten können.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2:

- 2. abzüglich Fr. 2'000.– bis maximal Fr. 5'500.– je Kind oder junger Erwachsener in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

Ruprecht–Herisau beantragt namens der CVP/EVP-Fraktion folgende Änderung von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2:

- 2. abzüglich Fr. 3'000.– bis maximal Fr. 5'500.– [...]

Wir haben ein Familienleitbild, das noch spärlich umgesetzt wird. In Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2 ist ersichtlich, dass ein Abzug von 2'000 bis maximal 5'500 Franken je Kind oder jungem Erwachsenen in Ausbildung gemacht werden kann. Ich beantrage, diesen Spielraum etwas einzuengen und zwar von 3'000 bis maximal 5'500 Franken. Die Kinder sind unsere Zukunft und wir wollen, wie an der letzten Kantonsratssitzung zitiert, kein «Altersheim der Nation» werden.

Kessler–Teufen: Ich möchte mich kurz zu diesem Antrag äussern. Als ich das Gesetz gelesen habe, fragte ich mich, was das auslösen wird. Wir haben einen zusätzlichen Spielraum für Kinderabzüge definiert. In der Steuererklärung kann bereits ein Kinderabzug geltend gemacht werden und ich habe mich beim Studium der Unterlagen gefragt, ob dieser Kinderabzug nicht genügend hoch ist, dass bei der IPV nochmals einer gemacht werden muss. Zudem würde ich bezüglich der Kostenentwicklung behaupten, dass wir in vier Jahren wieder hier sitzen und darüber diskutieren, dass ein Kinderabzug von 2'000 Franken zu hoch angesetzt ist und wir auf 1'000 Franken oder gar auf null gehen müssen, damit ein Ausgleich stattfinden kann. Als Bürger habe ich ein Problem mit zusätzlichen Kinderabzügen, welche nicht in den Steuern harmonisiert sind. Ich stelle keinen Antrag, möchte aber beliebt machen, den Antrag nicht anzunehmen, weil der Handlungsspielraum des Regierungsrates wieder zusätzlich eingeschränkt wird.

Kantonsratspräsidentin Rütsche–Fässler–Herisau: Damit wir strukturiert vorgehen und in der Diskussion nachvollziehen können, was gemeint ist, werden wir erst über den Antrag von Kantonsrat Näf–Heiden diskutieren und abstimmen. Anschliessend wird über Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2 beraten.

Wirz–Urnäsch: Bezüglich des Abzuges des Liegenschaftsaufwandes besteht noch ein anderes Problem. Es gibt viele Selbständigerwerbende, welche ihre privat genutzte Liegenschaft voll im Geschäft integriert haben. Entsprechend verbuchen diese Steuerpflichtigen den Liegenschaftenaufwand – ich spreche hier nur vom Unterhalt – aber auch die Zinsen gänzlich im Geschäftsaufwand und rechnen privat einen Mietanteil auf. Hier gibt es keine Aufrechnung bzw. Nichtberücksichtigung des Unterhaltes. Würde dies auch berücksichtigt, wäre es gerechtfertigt, dass der nachgewiesene Liegenschaftsaufwand bis auf die Höhe der Pauschale gelten gelassen würde.

Landammann Weishaupt: Es scheint, dass an den Überlegungen von Kantonsrat Näf–Heiden etwas dran sein könnte. Bezüglich der Details und Begrifflichkeiten lohnt es sich, wenn dies auf die 2. Lesung nochmals geprüft wird. Die Auswirkungen sollen entsprechend aufgezeigt und aufbereitet werden. Am 13. Juni 2016 könnten Sie mit festem Boden unter den Füßen nochmals darüber diskutieren.

Nachdem der Regierungsrat die Prüfung auf die 2. Lesung hin zusichert, zieht Kantonsrat Näf–Heiden seinen Antrag zurück.

Die übrigen Anträge des Regierungsrates zu Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 bleiben unbestritten.

Rohner Alexander–Heiden: Betreffend Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2 kann die PK den Ausführungen von Kantonsrat Kessler–Teufen zustimmen. In der Vernehmlassung sind Hinweise von verschiedenen Gruppierungen eingegangen. Kantonsrat Kessler–Teufen hat es genau umschrieben: Irgendwann sitzen wir wieder im Kantonsrat und diskutieren über diesen Betrag. Der Regierungsrat hat mit dem Betrag von 2'000 Franken eine Korrektur angebracht. Die PK unterstützt den Antrag des Regierungsrates.

Der Rat lehnt den Antrag der CVP/EVP-Fraktion mit 50:13 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Damit gilt der Antrag des Regierungsrates als angenommen.

Art. 20

¹ Weicht das massgebende Einkommen wesentlich von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegenden Einkommen ab, kann innert sechs Monaten nach Rechtskraft der ausserordentlichen Steuerveranlagung ein Antrag auf Nachvergütung gestellt oder von Amtes wegen eine Rückerstattung eingeleitet werden.

² Die Ausgleichskasse berechnet das massgebende Einkommen auf Antrag der gesuchstellenden Person bei Änderung des Personenstandes neu.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 20:

¹ Weicht das massgebende Einkommen mehr als 20 Prozent von [...] oder von Amtes wegen eine Rückvergütung eingeleitet werden.

² Die Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhodens berechnet [...].

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 21

¹ Eine zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung wird der Ausgleichskasse zurückerstattet.

² Die Ausgleichskasse fordert Prämienverbilligungen, die zu Unrecht ausgerichtet worden sind, spätestens nach fünf Jahren seit der Auszahlung zurück.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 21:

¹ Eine zu Unrecht bezogene Prämienverbilligung ist der Ausgleichskasse Appenzell Ausserrhodens zurückzuerstatten.

² Der Rückerstattungsanspruch erlischt mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Auszahlung.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Lutz–Grub: Ich habe eine Frage zu Art. 21 Abs. 2. Aus welchen Gründen beträgt die Verwirkungsfrist für Rückforderungen von zu Unrecht bezogener IPV fünf Jahre und nicht beispielsweise zehn Jahre? Genügt die Frist von fünf Jahren überhaupt, damit solche Fälle festgestellt werden können und bleibt noch genügend Zeit, um die Beträge auch zurückzufordern?

Landammann Weishaupt: Das ist eine gute Frage, welche ich nicht beantworten kann. Ich weiss nicht, ob diese Frist im übergeordneten Recht zu finden ist oder ob sie auf Erfahrung beruht. Wir werden diese Frage zusammen mit der Ausgleichskasse klären und im Bericht und Antrag auf die 2. Lesung beantworten.

Kessler–Teufen: Ich habe eine Frage zu Art. 20 Abs. 1, welcher lautet: «Weicht das massgebende Einkommen mehr als 20 Prozent von dem der Berechnung der Prämienverbilligung zugrundeliegenden Einkommen ab...». 20 Prozent ist ein relativer Begriff, massgebende Einkommen können 1'000, 5'000 oder 20'000 Franken betragen. Wurde sich dazu überlegt, ob nicht viel Arbeit ausgelöst wird, wenn nur ein Prozentsatz festgelegt und nicht auch ein Betrag festgeschrieben wird? Die Formulierung könnte die 20 Prozent enthalten und beispielsweise einen Betrag von mindestens 5'000 Franken. Das ist eine Frage und kein Antrag.

Landammann Weishaupt: Bei dieser Frage handelt es sich um eine gute Überlegung, welche wir gerne aufnehmen. Wir werden prüfen, ob in Art. 20 Abs. 1 noch ein Mindestbetrag aufgenommen werden soll.

Art. 24

Auszahlung

¹ Die Ausgleichskasse zahlt die Prämienverbilligung aus:

- a) bargeldlos an die Versicherer; oder
- b) an die Stelle, welche die Prämie bezahlt oder bevorschusst hat.

² Das zuständige Departement, die Ausgleichskasse und die Versicherer vereinbaren das Verfahren der Auszahlung durch Verträge. Kommt ein Vertrag nicht zustande, legt der Regierungsrat nach Anhören der Beteiligten das Verfahren der Auszahlung fest.

Der Regierungsrat beantragt die Aufhebung von Art. 24.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 26

Rekurs

¹ Gegen Einspracheentscheide von Versicherern und gegen andere Einspracheentscheide oder Verfügungen, gegen welche eine Einsprache ausgeschlossen ist, kann innerhalb von 20 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden. Einem Rekurs gegen eine Verfügung betreffend die Versicherungspflicht kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege wird sinngemäss angewendet.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 26:

Rekurs und Beschwerde

¹ Gegen Einspracheentscheide über Prämienverbilligungen kann innerhalb von 20 Tagen Rekurs beim zuständigen Departement erhoben werden.

² Der Rechtsschutz in den übrigen Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts. Einer Beschwerde betreffend die Versicherungspflicht kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Art. 27

[...]

³ Unterlässt es eine Partei, fristgerecht eine Schiedsperson zu bezeichnen, welche diesen Anforderungen entspricht, so wird eine solche vom Direktor des Departements Gesundheit ernannt.

Der Regierungsrat beantragt folgende Änderung von Art. 27 Abs. 3:

³ [...], so wird eine solche von der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements ernannt.

Nachdem der Antrag unbestritten bleibt, gilt er als stillschweigend angenommen.

Sturzenegger–Trogen: Ich habe eine Bitte an die Kantonskanzlei um eine redaktionelle Überprüfung. Im Gesetz ist immer wieder von Selbstbehalt die Rede, in Art. 2 Abs. 1 lit. g) wird er wie folgt umschrieben: «Selbstbehalt: Bestimmter Prozentsatz des anrechenbaren Einkommens; wird auch als Eigenleistung bezeichnet.» Wir wissen aber auch, dass der Begriff «Selbstbehalt» mit der Assekuranz allgemein behaftet ist. Wer eine Versicherung hat, weiss, dass ein Selbstbehalt zu tragen ist. Meiner Meinung nach ergibt sich im Laufe des Gesetzes eine Verwirrung, vor allem in Art. 4 Abs. 1 lit. b), welche lautet, dass der Regierungsrat den Selbstbehalt für die obligatorische Krankenpflegeversicherung regelt. Ich frage mich, ob es nicht sicherer und lesbarer wäre, wenn das Gesetz überprüft und der Ausdruck durch «Eigenleistung» ersetzt würde.

Landammann Weishaupt: Ich danke Kantonsrat Sturzenegger–Trogen für diese Überlegungen. Der Begriff «Selbstbehalt» ist wirklich erklärungsbedürftig. Ob der Begriff «Eigenleistung» aber besser ist, werden wir prüfen und dies auf die 2. Lesung aufbereiten. Die Ersetzung des Begriffs wäre dann eine einfache Sache.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung in 1. Lesung mit 59:3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 25. März 2016, der Volksdiskussion.

4. Gesetz über die Pflegefinanzierung; 1. Lesung

Mit Bericht und Antrag vom 22. September 2015 beantragt der Regierungsrat:

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf des Gesetzes über die Pflegefinanzierung in 1. Lesung zuzustimmen.

Mit Bericht und Antrag vom 5. Januar 2016 beantragt die parlamentarische Kommission (PK):

1. auf die Vorlage einzutreten;
2. dem Entwurf des Gesetzes über die Pflegefinanzierung im Sinne der Kommission in 1. Lesung zuzustimmen.

Frischknecht–Herisau, Präsidentin der PK: Bei der vorliegenden Vorlage handelt es sich um eine formelle Überführung der vorläufigen Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 22. Juni 2010 in ein Gesetz. Im übergeordneten Bundesgesetz über die Pflegefinanzierung sind bereits verschiedene Aspekte der Pflegefinanzierung vorgegeben, weshalb der Spielraum des kantonalen Gesetzgebers dementsprechend gering ist. Da in unserem Kanton auf reine Wiederholungen des Bundesrechts verzichtet wird, ist das neue Gesetz über die Pflegefinanzierung sehr schlank ausgefallen. Zudem gibt es auch Teilbereiche, welche bereits in einem anderen Gesetz geregelt sind – so beispielsweise die Akut- und Übergangspflege in Art. 4 des Gesundheitsgesetzes (bGS 811.1). Das neue Gesetz umfasst daher lediglich sechs Artikel, welche das Wichtigste regeln. Und zwar werden darin die Maximalbeiträge der versicherten Personen, die Zuständigkeit sowie Höchstansätze geregelt. Die weiteren Ausführungsbestimmungen werden in der Verordnung geregelt, welche auf die 2. Lesung vorliegen wird. Für die Beratung der Gesetzesvorlage hätte sich die PK gewünscht, dass bereits ein Entwurf der Verordnung vorgelegen wäre. An der ersten Kommissionssitzung haben uns Landammann Weishaupt, Direktor Departement Gesundheit und Soziales, und Andreas Tinner, Leiter Amt für Soziales, die Gesetzesvorlage vorgestellt. Bereits der 36-seitige Bericht und Antrag des Regierungsrates liess erahnen, dass es sich bei der Pflegefinanzierung mit all ihren Verknüpfungen um eine komplexe Materie handelt. Während und nach der Präsentation wurden rund um das eigentliche Thema «Pflegefinanzierung» durch die PK-Mitglieder diverse Ergänzungs- und Verständnisfragen gestellt, unter anderem bezüglich Ergänzungsleistungen, Heimaufsicht und -anerkennung, Heimkostenaufteilung (Anteil Pflege und Betreuung) oder auch die Anpassung der Ansätze zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Aufgrund dessen hat die PK beschlossen, den Kantonsratsmitgliedern die Gesetzesvorlage mittels einer Informationsveranstaltung in den wichtigsten Punkten vorzustellen und Ihnen den Einstieg in die Materie zu erleichtern, damit wir uns heute auf die wesentlichen Punkte konzentrieren können.

Die PK hat an ihren Sitzungen sehr ausführlich über die Art. 3 und 4 des Gesetzes beraten. Art. 3 Abs. 1 lit. a) gab kaum Anlass zu Diskussionen. Der bisherige Eigenanteil von maximal 20 % bzw. Fr. 21.60 pro Tag bei Pflegeleistungen im Pflegeheim soll beibehalten werden. Der Vergleich mit anderen Kantonen zeigt auf, dass der Eigenanteil in allen uns vorliegenden Kantonen 20 % beträgt. Ausführlicher besprochen wurde Art. 3 Abs. 1 lit. b). Unbestritten ist der Grundsatz «ambulant vor stationär». Ab wann wird jedoch die Pflege zu Hause teurer als im Pflegeheim? Bei einem geringeren Pflegebedarf, das heisst bis etwa Pflegestufe 4 sei die Pflege zu Hause günstiger. Bei einem höheren Pflegebedarf ab etwa Pflegestufe 5 sei die Pflege im Pflegeheim günstiger. Ebenfalls haben wir die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden diskutiert, ich verweise diesbezüglich auf den Bericht und Antrag der PK. Die Übersicht der Regelung über den Eigenanteil

in den Kanton zeigt auf, dass die Ostschweizer Kantone mehrheitlich den Eigenanteil auf maximal 10 % bzw. Fr. 8.00 pro Tag festgelegt haben. Art. 4 regelt die Zuständigkeit. Die Signale der Vernehmlassung zur bundesweiten Einführung des Herkunftsprinzips analog der Ergänzungsleitungen sind positiv. Die Mehrheit der Kantone befürwortet dies. Eine einheitliche Regelung bzw. Änderung ist zwingend notwendig, um unnötige Gerichtsverfahren bezüglich der Zuständigkeit zu vermeiden. Darauf haben wir jedoch mit der Überführung der Verordnung in ein Gesetz keinen Einfluss. Auf Bundesebene wurde zudem eine Standesinitiative eingereicht, welche eine Änderung von Art. 25 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vorsieht. Einerseits soll die Bestimmung aufgenommen werden, dass an pflegebedürftige Personen mit hohem Vermögen und/oder Einkommen keine oder reduzierte Leistungen der Restfinanzierung ausgeschüttet werden können. Andererseits soll der höchste festgesetzte Pflegebeitrag regelmässig den effektiven Pflegekosten angepasst werden. Aufgrund des geltenden Bundesgesetzes über die Pflegefinanzierung haben wir in unser Gesetzgebung keine Möglichkeit, diese Änderung bereits zu übernehmen.

Ich bedanke mich an dieser Stelle bei den Kommissionsmitgliedern für die gute und angenehme Zusammenarbeit sowie die angeregten Diskussionen. Landammann Weishaupt und Andreas Tinner danke ich für die fachliche Unterstützung und Beantwortung unserer vielen Fragen. Ein Dank geht auch an unseren Protokollführer Christian Keller.

Landammann Weishaupt, Direktor Departement Gesundheit und Soziales: Die Pflegefinanzierung ist ein wichtiger Pfeiler der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung im Jahre 2008 und mit den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz im Jahre 2009 wurde die Finanzierung der Pflege in den Pflegeheimen und der ambulanten Pflege geregelt. Massgebend ist, dass das neue Gesetz drei Finanzierende bezeichnet und die Rahmenbedingungen für die drei unterschiedlichen Finanzierungsformen festlegt:

1. Die Krankenversicherer: Sie müssen einen gesamtschweizerisch festgelegten Beitrag an die Pflegekosten leisten.
2. Die Pflegedürftigen: Sie leisten einen limitierten Beitrag an die Pflegekosten, der auf maximal 20 % des höchsten Beitrags der Krankenkassen begrenzt ist. Wichtig dabei: Die Kosten für Betreuung und Hotellerie haben die Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen weiterhin alleine zu tragen.
3. Die öffentliche Hand, sprich: die Kantone und/oder die Gemeinden. Sie müssen für die Finanzierung der restlichen Pflegekosten aufkommen.

Ursprünglich war im KVG die vollständige Übernahme der Pflegekosten durch die Krankenversicherung vorgesehen. Wir alle wissen: Das ist nicht der Fall; und das müssen wir als Tatsache akzeptieren. Den Kantonen wurde nur wenig Zeit für die Regelung der Restkostenfinanzierung eingeräumt. Der Regierungsrat musste deshalb 2010 den Weg über eine vorläufige Verordnung wählen, weil die Neuordnung der Pflegefinanzierung bereits am 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt wurde. Dieses Jahr geht es darum, die vorläufige Verordnung ins ordentliche Recht zu überführen. Das ist notwendig, um der grossen finanziellen Tragweite Rechnung zu tragen und um die Rechtssicherheit zu gewährleisten. Auch damit Steuergelder ausschliesslich zur Deckung von anerkannten Pflegekosten verwendet werden, braucht es dieses Gesetz. Es stellt sicher, dass die Restfinanzierung ausschliesslich dann zum Tragen kommt, wenn die Pflegeleistungen wirtschaftlich erbracht werden und wenn der Tarfschutz eingehalten wird. Ziel ist es, das Gesetz über die Pflegefinanzierung per 1. Januar 2017 in Kraft setzen zu können.

Ich verzichte an dieser Stelle auf weitere Ausführungen, weil vor einer Woche ein Informationsanlass für die Mitglieder des Kantonsrates durchgeführt wurde und die PK in allen Punkten dem Gesetzesentwurf des

Regierungsrates zustimmt. Den Mitgliedern der PK, namentlich auch ihrer Präsidentin, Kantonsrätin Frischknecht–Herisau, danke ich für die eingehende Beschäftigung mit der Materie und den konstruktiven Dialog. Die 2. Lesung zum Gesetz über die Pflegefinanzierung ist für den 13. Juni 2016 vorgesehen. Der Regierungsrat wird den Mitgliedern des Kantonsrates auf diese Sitzung hin auch den Entwurf einer Verordnung unterbreiten. Es ist üblich und macht Sinn, wenn die Verordnung jeweils auf die 2. Lesung vorliegt.

Nef-Alder-Urnäsch, im Namen der Finanzkommission (FiKo): Das vorliegende Gesetz über die Pflegefinanzierung ersetzt die vorläufige Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 22. Juni 2010. Es ist die Überführung dieser Verordnung in ein ordentliches Gesetz und bringt materiell keine wesentlichen Änderungen mit sich. Insbesondere bringt es für den Kanton keine finanziellen Veränderungen. Die FiKo betont, dass in diesem Gesetz lediglich die Überführung der Verordnung in ein Gesetz und keine Vermischung mit anderem, beispielsweise dem Finanzausgleichsgesetz, stattfinden soll. Die FiKo ist für Eintreten.

Eugster-Speicher, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Das Bundesrecht gibt im Bereich der Pflegefinanzierung vieles vor und es bleiben nur noch wenige Regelungsbereiche für den kantonalen Gesetzgeber. Das vorliegende Gesetz vervollständigt nun diese Regelungsbereiche auch auf formell-gesetzlicher Ebene. Materiell erfolgen keine Änderungen im Vergleich zur vorläufigen Verordnung über die Pflegefinanzierung vom 22. Juni 2010. Bei der Pflegefinanzierung – wie in fast allen Bereichen des Sozialversicherungsrechtes – handelt es sich um eine sehr komplexe Materie. Dies zeigt sich auch darin, dass es für sechs Artikel eines 36-seitigen Berichts des Regierungsrates bedarf. Die CVP/EVP-Fraktion hat es deshalb begrüsst, dass zu diesem Thema eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Kantonsrates durchgeführt wurde.

Den Vorschlag, eine kantonale Administration und einen Ausgleich der Restfinanzierungskosten innerhalb der Gemeinden im Finanzhaushaltsgesetz einzubauen, erachtet die CVP/EVP-Fraktion als prüfenswert. Uns stellt sich eine Frage, welche wir gerne durch den Regierungsrat beantwortet hätten: In der Praxis ist es so, dass es nicht bloss reine Altersheime, betreute Alterswohnungen und Pflegeheime gibt, es sind häufig Mischformen anzutreffen. In Bezug auf das Herkunftsprinzip haben wir uns daher gefragt, wie das nun gehandhabt wird. Ich mache ein Beispiel zur Veranschaulichung: Eine 70-jährige Person, wohnhaft in der Gemeinde A, zieht in die Gemeinde B in ein Alterswohn- und Pflegeheim. Dort lebt sie dann noch 15 Jahre, ohne dass sie irgendwelche pflegerischen Leistungen in Anspruch nimmt. Nach 15 Jahren geht es ihr dann schlechter und sie wird pflegebedürftig, jedoch ohne dass sich irgendetwas an ihrer Wohnsituation im Heim ändert. Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes bleibt bei einem Eintritt ins Pflegeheim die ursprüngliche Gemeinde zuständig. Soll nun die Gemeinde A, wo die Person schon seit mehr als 15 Jahren nicht mehr wohnhaft ist, für die Restfinanzierung aufkommen? Oder gilt erst die Inanspruchnahme der Pflege als Eintritt ins Pflegeheim und ist damit die Gemeinde B, wo das Heim liegt, für die Finanzierung zuständig?

Die CVP/EVP-Fraktion ist mit der Vorlage einverstanden. Sie ist einstimmig für Eintreten und stimmt dem Gesetz in 1. Lesung zu.

Alder-Preisig-Herisau, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Die Fraktion der FDP.Die Liberalen hat den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. September 2015 diskutiert. Es liegt ein sehr schlankes Gesetz vor, das vorwiegend übergeordnetes Bundesrecht vollzieht und nun die vorübergehende Verordnung in ein Gesetz umwandelt. Die Fraktion der FDP.Die Liberalen bedankt sich bei Regierungsrat, Verwaltung und der PK für ihre Arbeit sowie den informativen Anlass für die Mitglieder des Kantonsrates zum Thema. In den in der Fraktion geführten Diskussionen kam die Frage auf, was dagegen sprach, das neue Gesetz aufgrund des geringen Umfanges nicht direkt ins Gesundheitsgesetz zu integrieren. Gerne erwarten wir eine Antwort auf diese Frage. Im Weiteren wurde der allgemein anerkannte Grundsatz

«ambulant vor stationär» angesprochen. Dieser wird auch von der Fraktion der FDP. Die Liberalen getragen und erhartet die Zustimmung zu den Inhalten des Gesetzes. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen ist für Eintreten auf die Vorlage und spricht sich einstimmig für die Gesetzesvorlage aus.

Wigger–Heiden, im Namen der SP-Fraktion: Die Überführung der vorläufigen Verordnung zur Pflegefinanzierung in ein ordentliches Gesetz wird von der SP-Fraktion begrüsst. Im vorliegenden Gesetz werden die bisher geltenden Regelungen übernommen. Die SP-Fraktion unterstützt die Absicht des Regierungsrates, mit Art. 3 Abs. 2 die bisherige Regelung, Pflegeleistungen für Kinder von der Beitragspflicht auszunehmen, beizubehalten. Das ist ein Solidaritätszeichen für Familien, die durch ernsthafte Erkrankungen ihrer Kinder besonders belastet sind. Das in Art. 3 Abs. 1 lit. b) verankerte Prinzip «ambulant vor stationär» erachtet die SP-Fraktion als richtiges Signal, auch wenn gewisse Zweifel bestehen, ob die persönliche Entscheidung, sich zu Hause oder in einem Heim pflegen zu lassen, tatsächlich von der Höhe des Selbstbehaltes abhängig gemacht wird. Das Prinzip «ambulant vor stationär» macht jedoch nur dann Sinn, wenn Kanton und Gemeinden gemeinsam Anstrengungen unternehmen, bezahlbare betreute Wohnangebote durch entsprechende Anreize zu fördern. Geschieht dies nicht, so benachteiligt das Prinzip in erster Linie alleinlebende ältere, oft vereinsamte Menschen, die über kein privates soziales Netz verfügen. Schliesslich sei der Hinweis erlaubt, dass speziell Art. 5 in seiner konkreten Ausgestaltung erst beurteilt werden kann, wenn ein Verordnungsentwurf vorliegt, in dem die Handhabung genauer erläutert wird.

Die SP-Fraktion spricht sich für Eintreten aus und unterstützt das Gesetz – im Wissen darum, dass ökonomische Steuerungsprinzipien bei weitem nicht ausreichen, die anstehenden Herausforderungen im Pflegebereich zu bewältigen.

Erny–Herisau, im Namen der SVP-Fraktion: Um es vorweg zu nehmen: Die SVP-Fraktion ist einstimmig für Eintreten. Die SVP-Fraktion hat dieses Geschäft nochmals ausführlich beraten. Es geht darum, unsere bestehende Verordnung in ein ordentliches Gesetz zu überführen. In den letzten Jahren wurde diese Verordnung bereits erfolgreich um- und eingesetzt. Kleinere Anpassungen, soweit diese in der kantonalen Hoheit liegen, wurden vorgenommen und es ist ein für unseren Kanton übliches, schlankes Gesetz entstanden. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass der Regierungsrat und die PK sehr gute Arbeit geleistet haben. Wir danken allen Beteiligten für ihren Einsatz. Die SVP-Fraktion ist für Eintreten und wird dem Gesetz über die Pflegefinanzierung zustimmen.

Zuberbühler–Rehetobel, im Namen der Gruppierung der Parteiunabhängigen: Wir begrüssen das schlanke Gesetz vor allem auch darum, weil der Handlungsspielraum durch die übergeordnete Gesetzgebung sehr begrenzt ist. Wir akzeptieren den Grundsatz «ambulant vor stationär» und die damit verbundenen unterschiedlichen Eigenanteile. Ausdrücklich begrüssen wir die Übernahme der Restfinanzierung durch die Gemeinden nach dem Herkunftsprinzip. Von unseren Vertretern in Bundesbern erwarten wir ein grosses Engagement, dass die Restfinanzierung auch auf interkantonaler Ebene nach dem Herkunftsprinzip verankert wird. Appenzell Ausserrhoden mit seinen vielen Pflegeheimplätzen – ich verweise auf die letzte Woche veröffentlichte Pflegeheimliste – ist auf ausserkantonale Heimbewohner angewiesen. Nur wenn die Restfinanzierung nach dem Herkunftsprinzip gilt, droht den Gemeinden kein grosses finanzielles Risiko. Wir sind einstimmig für Eintreten und stimmen dem Gesetz zu. Zudem bedanken wir uns für die Ausführungen des Amtes für Soziales am Informationsanlass vom 15. Februar 2016. Abschliessend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass ich als Geschäftsleiter eines Alters- und Pflegeheimes von dieser Gesetzgebung direkt betroffen bin.

Frischknecht–Herisau: Ich bedanke mich für Ihre wohlwollenden Voten, welchen ich gar nicht viel hinzufügen kann. Speziell gefreut hat mich die Wertschätzung darüber, dass eine Informationsveranstaltung angeboten wurde, welche auch sehr gut besucht war. Sie hat es Ihnen sicher einfacher gemacht, das gesamte Geschäft besser zu verstehen. Die Fraktion der FDP. Die Liberalen hat sich erkundigt, weshalb die Pflegefinanzierung nicht im Gesundheitsgesetz verankert wurde. Die Beantwortung dieser Frage würde ich gerne Landammann Weishaupt überlassen.

Landammann Weishaupt: Besten Dank für die wohlwollende Aufnahme dieses Gesetzes. Bezüglich der Systematik wäre es nicht so einfach und im Moment auch nicht sinnvoll gewesen, die Pflegefinanzierung ins Gesundheitsgesetz zu integrieren. Bei einer Teil- oder Totalrevision des Gesundheitsgesetzes könnte allenfalls geprüft werden, ob eine Integration im Rahmen der Systematik möglich wäre. Bei der aktuellen Überführung der vorläufigen Verordnung in ein Gesetz war dies aber der beste Weg.

Kantonsrätin Eugster–Speicher hat ein Fallbeispiel mit einer 70-jährigen Person erläutert, welche von A nach B umzieht. Sie haben angenommen, dass die Person 15 Jahre ohne Pflege in einem Heim lebt – hoffentlich gibt es wenige solcher Fälle, sonst kommt es teuer. Wir könnten viele solcher Fallbeispiele durchspielen; dabei handelt es sich um die Krux dieser Sache. Bei den Ergänzungsleistungen gilt klar das Herkunftsprinzip – und das gilt absolut. Wir sprechen nun zwar von einem Wohnortsprinzip, es handelt sich gottlob aber noch nicht um ein Prinzip. Vor kurzer Zeit war es noch so, dass ein Eintritt in ein Heim keinen Wohnsitz begründete. Es gibt aber ein Bundesgerichtsurteil, das diese Regelung über den Haufen geworfen hat. Es handelt sich aber grundsätzlich noch nicht um ein Prinzip. Wir haben nun alle Einzelfälle zu betrachten. Wie Kantonsrat Zuberbühler–Rehetobel es ausgeführt hat, können wir wenigstens innerkantonal Klarheit und Rechtssicherheit herstellen. Im interkantonalen Bereich bestehen jedoch Unsicherheiten. Wobei jedoch zu sagen ist, dass mit dem Kanton St.Gallen momentan noch eine Regelung besteht. Ich kann nur unterstreichen, was Kantonsrat Zuberbühler–Rehetobel gesagt hat: Es ist alles daran zu setzen, dass auf Bundesebene wieder Klarheit geschaffen wird. Wir könnten also noch viele Fallbeispiele durchspielen, was im Detail auch spannend wäre. Es ist aber auch zu sehen, dass wir ein grosses Problem hätten, wenn das Schule machen würde.

Kantonsrätin Wigger–Heiden hat auf die Verordnung hingewiesen. Ich habe bereits zugesichert, dass diese im Rahmen der 2. Lesung vorliegen wird. Sie haben darauf hingewiesen, dass es sich um eine Finanzierungsfrage handelt, was richtig ist. Es handelt sich noch nicht um eine Steuerung und es werden auch keine sozialpolitischen Entscheide gefällt. Wir haben anlässlich der Informationsveranstaltung bereits festgehalten, dass der Regierungsrat im Moment an einer Pflegeheimplanung ist. Er wird sich in der zweiten Jahreshälfte auf Antrag des Departementes Gesundheit und Soziales intensiv damit beschäftigen. Dem Kantonsrat wird diese Pflegeheimplanung im Frühling 2017 zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Besten Dank der SVP-Fraktion für ihre Zustimmung.

Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung.

Pletscher–Reute: Von aussen wurde eine Frage betreffend der Restfinanzierung an mich herangetragen. Landammann Weishaupt hat bereits einige Ausführungen gemacht und erläutert, dass diese Frage inner-

kantonal geregelt werden konnte. Auch mit unserem Nachbarkanton St.Gallen findet eine Regelung statt. Es stellt sich aber doch die Frage, ob das auch durchgesetzt werden kann. Gerne erläutere ich ein anderes Beispiel: Eine Person bezieht Spitex-Leistungen und es ist klar, dass die Wohngemeinde die Restfinanzierung zu tragen hat. Nun geht diese Person beispielsweise in den Kanton St.Gallen in die Ferien. Sie kann diesen Ferienaufenthalt aber nur machen, wenn sie ihre Wundversorgung durch eine Spitex-Dienstleistung gewährleisten lassen kann. Die Wohnsitzgemeinde Reute ist aber beispielsweise der Meinung, dass es sich um ausserkantonale Leistungen handle und sie diese Restfinanzierung deshalb nicht übernehmen werde. Wo ist geregelt, dass die Gemeinde Reute die Restfinanzierung übernehmen müsste? Oder ist das eben eine offene Frage? Denn eidgenössisch ist dieser Bereich wie gesagt nicht geregelt.

Landammann Weishaupt: Ich danke Ihnen für diese Frage. Weil es bald Mittag ist und ich vielleicht etwas unterzuckert bin, kann ich auch diese Frage nicht beantworten. Wir nehmen die Frage auf, denn ich kann Ihnen nicht sagen, ob diese Frage mit dem Gesetz abschliessend beantwortet wird oder ob in der Verordnung eine Regelung festzulegen ist.

Vogel-Bühler: Die Situation ist doch einfach: Wenn ein Patient ambulant behandelt wird, handelt es sich um einen Fall für die Krankenkasse und die Spitex-Leistung wird übernommen. Handelt es sich um eine Wundversorgung, sind wir weit vom Problem entfernt.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat dem Gesetz über die Pflegefinanzierung in 1. Lesung mit 63:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Die Vorlage untersteht bis Freitag, 25. März 2016, der Volksdiskussion.

5. Kantonsverfassung, Totalrevision, Grundsatzbeschluss; Wahl vorbereitende parlamentarische Kommission

Das erweiterte Büro hat an seiner Sitzung vom 16. November 2015 beschlossen, für den Grundsatzbeschluss, ob eine Totalrevision der Kantonsverfassung vorgenommen werden soll, eine siebenköpfige Kommission einzusetzen. Es beantragt, diese parlamentarische Kommission (PK) wie folgt zusammenzusetzen:

- Friedli Hannes, Heiden, SP
- Ganz Erwin, Lutzenberg, parteiunabhängig
- Hartmann Marcel, Herisau, CVP/EVP
- Joos-Baumberger Annette, Herisau, FDP.Die Liberalen
- Mauch-Züger Heinz, Stein, parteiunabhängig
- Sturzenegger Niklaus, Trogen, FDP.Die Liberalen
- Wipf Mario, Wolfhalden, SVP

Das erweiterte Büro beantragt ferner, zum Präsidenten dieser PK zu wählen:

- Friedli Hannes, Heiden, SP

Landammann Weishaupt, Direktor Departement Gesundheit und Soziales: Gerne bringe ich einige Erläuterungen zum Vorhaben einer Totalrevision der Kantonsverfassung an. Der Regierungsrat spricht sich für eine Totalrevision der Kantonsverfassung aus und unterstützt damit auch die Wahl einer PK zur Vorbereitung dieses Geschäfts. Wir sehen in verschiedenen Bereichen der Kantonsverfassung Handlungs- oder Anpassungsbedarf. Am 17. Dezember 2015 gab der Regierungsrat das in einer Medienmitteilung öffentlich bekannt und begründete dies mit den Stichworten Optimierung der Gemeindestrukturen, Majorz-/Proporzsystem und fakultatives Finanzreferendum. Der Regierungsrat hat auch den Auftrag erteilt, einen Bericht und Antrag auszuarbeiten. Er soll die Gründe für die Totalrevision im Detail darlegen und das weitere Vorgehen skizzieren. Der Bericht wird im April 2016 durch den Regierungsrat verabschiedet und der PK überwiesen. Die PK kann sich also auf die Vorarbeiten des Regierungsrates abstützen.

Die Mitglieder werden in globo mit 54:0 Stimmen bei 7 Enthaltungen gewählt.

Der Präsident wird mit 62:0 Stimmen bei 1 Enthaltung gewählt.

Bischof-Teufen: Ich habe die Wahl einer PK ebenfalls unterstützt, habe aber noch eine Frage zu dessen Auftrag. Hat die PK den Auftrag des Nachvollzugs, was der Regierungsrat vorschlagen wird oder besteht der Auftrag gemäss Art. 114 Abs. 1 der Kantonsverfassung (bGS 111.1)? Darin heisst es nämlich: «Der

Kantonsrat prüft in Zeitabständen von jeweils 20 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung, ob eine Totalrevision an die Hand genommen werden soll.» Dies damit Klarheit herrscht, was die PK machen soll.

Ratschreiber Nobs: Die PK ist in der Ausführung ihres Prüfauftrages frei. Der Regierungsrat wird Vorarbeit leisten, die PK ist aber frei, weitere Elemente miteinzubeziehen, welche für oder auch gegen eine Totalrevision der Kantonsverfassung sprechen. Die PK ist nicht an die Vorgaben des Regierungsrates gebunden.

Kantonsratspräsidentin Rütsche-Fässler–Herisau: Wir sind am Schluss der fünften Sitzung des Amtsjahres 2015/2016 angelangt. Die nächste Kantonsratssitzung findet am 21. März 2016 statt. Wir treffen uns um 16.30 Uhr zur Besichtigung der Huber+Suhner AG. Die Sitzung ist beendet.

Für die Richtigkeit des Protokolls

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin: